# Das Brauereidarlehen

## unter besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung und Rechtsprechung nach 1933.

Inaugural-Dissertation

zur

**Erlangung der Doktorwürde**

der

**Hohen Juristischen Fakultät**

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

**Karl Heinz Grüner**
Gerichtsreferendar aus Fürth i. B.

Approbation: 4. Mai 1939.

Buchdruckerei M. Krahl, Erlangen-Bruck
1939

1939 №157

Dekan: Professor Dr. jur. August Köhler.
Referent: Professor Dr. jur. Friedrich Lent.

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

§ 1. Begriff und Wesen des Brauereidarlehens; rechtliche Natur des Zusammenhangs zwischen Bierlieferungsvertrag und Darlehensvertrag . . . . . 1

§ 2. Zusammenhang zwischen Beendigung des Bierlieferungsvertrages, Kündigung und Rückzahlung des Darlehens . 7

§ 3. Das Brauereidarlehen im besonderen . . . . . 11

I. Die Darlehenssicherung durch das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Wirtes . . . . . 12

II. Die Tilgung des Brauereidarlehens . . . . 21

§ 4. Das Brauereidarlehen und die Beschlagnahme des Vermögens der freien Gewerkschaften . . . . . 23

I. Die Frage der Haftung der Deutschen Arbeitsfront für Verbindlichkeiten der ehemaligen Gewerkschaften . 23

II. War Staatsrat Dr. Ley für Klagen gegen das beschlagnahmte Gewerkschaftsvermögen passiv legitimiert? . 29

III. Die Frage der Zulässigkeit der Zwangsverwaltung . 31

§ 5. Brauereidarlehen und Schuldenregelungsgesetz . . 36

I. Allgemeine Bemerkungen zur landwirtschaftlichen Entschuldung, insbesondere das Entschuldungsverfahren . 36

II. Die Frage der Kürzbarkeit von Brauereidarlehensforderungen . . . . . 39

§ 6. Die Beschränkung der Gewährung von Brauereidarlehen durch die Anordnung Nr. 5 der Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft . . . . . 45

§ 7. Die Frage der Nichtigkeit von Darlehensverträgen, die gegen die Anordnung Nr. 5 der Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft verstoßen . . . . . 55

Anhang . . . . . 58

# Schrifttum.


Baumbach: Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, 14. Aufl., 1938.

Biermann: Bürgerliches Recht, Bd. 1, 1908.

Enneccerus: Lehrbuch des Bürgerliches Rechts, 2. Bd. Recht d. Schuldverhältnisse, 12. Aufl., 1932.

Hamelbeck: Die Sicherungsübereignung nach geltendem Recht, 1929.

Hamening-Pätzold: Kommentar zur landwirtschaftlichen Schuldenregelung, 2. Aufl., 1936.

Herzog: Die Konkurrenzverhältnisse im deutschen Braugewerbe, 1928.

Jaeger: Kommentar zur Konkursordnung, 1. Bd., 6. u. 7. Aufl., 1931.

Kiesow: Vergleichsordnung, 4. Aufl., 1932.

Kreß: Lehrbuch des Allg. Schuldrechts, München 1929.

— Lehrbuch des Bes. Schuldrechts, München 1934.

Künstler: Der Bierlieferungsvertrag, 2. Aufl., 1929.

Lehmann: Reform der Kreditsicherung, 1937.

Manns: Beiträge zur rechtlichen Behandlung des Bierlieferungsvertrages in Verbindung mit einem Brauereidarlehen (Diss. 1929).

Martin Jonas: Die Zivilprozeßordnung, 16. Aufl., 1939.

Neben: Der Einfluß von Krieg und Inflation auf das Recht des Bierlieferungsvertrages, namentlich bei Verbindung mit einem Brauereidarlehen (Diss. Göttingen 1932).

Oertmann: Das Recht der Schuldverhältnisse, 5. Aufl. 1927/29.

Oetker: Die juristische Natur und die Rechtsfolgen der schuldhaften Verletzungen des Bierlieferungsvertrages nach Reichsrecht (Diss. Rostock 1906).

Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch, 1939.

Pohl: Die juristische Natur des Bierlieferungsvertrags (Diss. Bonn 1904).

Reichsgerichtsräte-Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, II. Bd., Recht der Schuldverhältnisse, II. 8. Aufl., 1934.

v. Rozycki = v. Hoewel: Das Gesetz zur Regelung landwirtschaftlicher Schuldverhältnisse 1936.

Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 1925.

Staudinger: Recht der Schuldverhältnisse, II. Bd., 2. Teil, 10. Aufl. 1937.

Stein-Jonas: Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 15. Aufl., 1934.
Ueckermann: Der Bierlieferungsvertrag nach heutigem Reichsrecht. (Diss. Heidelberg 1908).
Warneyer: Das Bürgerliche Gesetzbuch, 7. Aufl., 1938.

## Zeitschriften und Entscheidungs-Sammlungen.

Allgemeine Brauer- und Hopfenzeitung, Nürnberg.
Amtliche Mitteilungen in Entschuldungssachen, Berlin (AME.)
Arbeitsrechtssammlung.
Berliner Tageblatt.
Das Recht, Rundschau für den Deutschen Juristenstand („Recht").
Der Deutsche, Berlin.
Deutsche Brauwirtschaft, München.
Deutsche Juristenzeitung (DJZ.).
Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts (RAG.).
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RG.).
Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts (Gruchot).
Hanseatische Gerichtszeitung.
Juristische Wochenschrift (JW.).
Leipziger Zeitschrift (LZ.).
Puchelts Zeitschrift für deutsches bürgerliches Recht.
Recht des Reichsnährstandes, Berlin.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (OLG.).
Tageszeitung für Brauerei (TfB.).
Völkischer Beobachter.
Warneyers Rechtsprechung des Reichsgerichts (Warn. Rspr.).
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern (Bay. Z. f. R.).

## § 1. Begriff und Wesen des Brauereidarlehens; rechtliche Natur des Zusammenhangs zwischen Bierlieferungsvertrag und Darlehensvertrag.

Bei ihrer besonderen wirtschaftlichen Struktur ist die Brauindustrie in weit stärkerem Maße als andere Industriezweige gezwungen, sich auf längere Zeit hinaus einen festen Abnehmerkreis für ihr Erzeugnis zu schaffen und zu sichern. Dieses unbedingte Erfordernis ist in der langen Herstellungs- und Lagerdauer des Bieres, sowie auch in seiner verhältnismäßig leichten und schnellen Verderblichkeit bei stockendem und ständig schwankendem Absatz begründet. Sicherung und Erhaltung eines bestimmten Absatzes sind deshalb gerade für die Brauereien Fragen von grundsätzlicher technischer und wirtschaftlicher Bedeutung; nur das Vorhandensein einer gewissen festen Stammkundschaft gestattet es ihnen, die Produktion ihres Erzeugnisses von vornherein dem zu erwartenden Bedarf möglichst genau anzupassen und damit schwerste wirtschaftliche Schäden und unausbleibliche technische Schwierigkeiten zu vermeiden. Aus dieser hier nur mit einigen kurzen Sätzen angedeuteten Notwendigkeit der Sicherung ihres Bierabsatzes ist das große wirtschaftliche Interesse zu verstehen, das die Brauereien den Bierlieferungsverträgen seit jeher in weitgehendstem Maße entgegengebracht haben.

In diesem Zusammenhang erscheint es zweckmäßig, einige kurze Bemerkungen über den Begriff und die Rechtsnatur dieses Vertrages anzuknüpfen. Unter einem Bierlieferungsvertrag ist im Anschluß an Herzog[1]) ein Vertrag

1) Herzog, S. 82, siehe auch Künstler S. 5.

zu verstehen, durch den sich ein Bierabnehmer gegenüber einer Brauerei verpflichtet, auf bestimmte Zeit seinen Gesamtbedarf an Bier oder wenigstens einen Teil desselben von dieser zu bestimmten Bedingungen zu beziehen, die Brauerei aber sich verpflichtet, das Bier zu diesen Bedingungen zu liefern. Dieser gegenseitige Vertrag ist als der Normalfall des Bierlieferungsvertrages zu bezeichnen, wenn auch ausnahmsweise einseitige Verträge vorkommen, welche lediglich den Bierabnehmer, also den Wirt, zur Abnahme verpflichten. Diese einseitigen Verträge sind daher richtiger als Bierabnahme- oder Bierbezugsverträge zu bezeichnen. Seiner rechtlichen Natur nach stellt der normale Bierlieferungsvertrag einen formlosen, gegenseitigen Konsensualvertrag des bürgerlichen Rechts dar, auf den die allgemeinen Bestimmungen des BGB. über gegenseitige Verträge (§§ 241 ff., 320 ff. BGB.) anzuwenden sind. Der bayerische Bierlieferungsvertrag kann ausnahmsweise wegen der auf Grund Art. 18 EGHGB. erlassenen Art. 13 und 14 Bay. AGBGB. vom 9. 6. 1899 nur Brauer und Wirte umfassen, d. h. diese gesetzlichen Vorschriften finden nicht Anwendung auf Bierverleger[1]). Positiv ist der Bierlieferungsvertrag ein Gattungskauf[2]) und zwar ein echter Successivlieferungsvertrag[3]). Darunter versteht man einen einheitlichen Vertrag über die ratenweise Lieferung der Gattung nach bestimmter Sachen. Daß das zu liefernde Bier „Gattung“ und nicht „Spezies“ ist, und zwar auch dann, wenn nur Bier aus der vertragschließenden Brauerei geliefert werden darf, erscheint nicht zweifelhaft, da zwar die ganze Produktion einer Brauerei eine Spezies ist, die einzelnen Teile der Produktion aber

---

1) Zur Frage, Wer ist Wirt? ist jedoch festzustellen, daß dazu auch die Unternehmer von Theater- und Eisenbahnbuffets, der Betrieb von Buffets in Warenhäusern, von Kantinen in Fabriken (für letztere RG. v. 22. 1. 13 in T. f. B. 1913 S. 155) gehören.

2) Darüber, daß kein Werklieferungsvertrag vorliegt, siehe u. a. Pohl, S. 26; Ueckermann S. 7; Oetker S. 14.

3) Staub, Exkurs § 346 Anm. 10, § 374.

unter sich vertretbare Sachen bilden[1]). Aus Gründen einer gewissen Vollständigkeit bleibt noch festzustellen, daß ein sog. Spezifikationskauf nach § 375 HGB. beim Bierlieferungsvertrag auf keinen Fall vorliegt, da ja nicht die nähere Beschaffenheit des Kaufgegenstandes, sondern nur Größe und Zeitpunkt der einzelnen zu liefernden Raten vom Wirt bestimmt werden kann[2]).

Der wirtschaftliche Zweck des Bierlieferungsvertrages, der diesem Rechtsgebilde auch sein besonderes Gepräge gegeben hat, besteht für die Brauerei in der Sicherung und Erhaltung der Absatzstätte für eine im Vertrag vereinbarte bestimmte Zeitspanne. Da nun der Abschluß eines derartigen Bierlieferungsvertrages für den Wirt zweifellos ein wirtschaftliches Opfer und eine lästige Beschränkung seiner gewerblichen Freiheit bedeutet, ist es natürlich, daß er in der Regel eine Bierbezugsverpflichtung nicht eingeht, ohne von der Brauerei eine entsprechende finanzielle Gegenleistung zu erhalten. So kommt denn auch der reine Bierlieferungsvertrag in der Praxis kaum vor[3]); in der Mehrzahl aller Fälle ist er mit einem Kreditgeschäft verbunden, das dem oft mittellosen, wirtschaftlich schwachen oder kreditunfähigen Wirt den Beginn oder die Weiterführung eines Wirtschaftsbetriebes ermöglicht. Die Darlehensgewährung der Brauereien an Wirte, kurz „Brauereidarlehen" genannt, verfolgt somit den ausschließlichen wirtschaftlichen Zweck, den Wirt zum Abschluß eines Bierlieferungs- oder Bierbezugsvertrages zu bewegen und damit einen regelmäßigen Absatz zu sichern[4]). Daß die Brauereien an einem bloßen Darlehensvertrag nicht das geringste Interesse haben, ist jedem klar, der bedenkt, daß eine Brauerei — wenn sie auch oft in die Stellung eines Bankiers mit einer ganzen Reihe echter Bankgeschäfte eingerückt ist — kein Bankinstitut ist, das Kapital

1) JW. 1901 S. 209; OLG. RSpr. Bd. 20/133.
2) Künstler, S. 4; Pohl S. 26 und 28.
3) Vgl. Dr. Berndt, DJZ. 1909 S. 1158; Ueckermann S. 39.
4) Vgl. hierzu auch Kreß, § 27 S. 145; § 5 Nr. 1c.

zinsbringend an kreditbedürftige Existenzen ausleiht. Nur rein psychologische Gründe würden dafür sprechen, Darlehen ohne Bierbezugsverpflichtung an Wirte zu gewähren. Die Gastwirte sind nämlich oft stolz darauf, wenn sie von sich sagen können, daß sie nicht „gebunden" seien oder daß sie „brauereifrei" seien [1]). Solche Verträge, die allerdings den gleichen Zweck verfolgen, wie die mit einem Bierlieferungsvertrag verbundenen Darlehensverträge, sind in der Brauindustrie auch tatsächlich gar nicht so selten geschlossen worden, aber immer nur dann, wenn die das Darlehen gewährende Brauerei nicht Gefahr lief, daß der Wirt mit dem Darlehen einer zweiten Brauerei, von der er Bier bezog, das Darlehen der ersten Brauerei zurückbezahlte und dadurch frei wurde.

Zur rechtlichen Natur des Darlehensvertrages zwischen Brauerei und Wirt ist festzustellen, daß er kein von dem gesetzlich geregelten Rechtsinstitut verschiedenes Bild bietet. Das Brauereidarlehen stellt einen einseitig verpflichtenden Realvertrag dar [2]), in dem sich der Wirt zur Rückgabe des Darlehens unter bestimmten Zins- und Kündigungsbedingungen verpflichtet. In der Mehrzahl der Fälle wird allerdings in dem mit einem Bierlieferungsvertrag verbundenen Darlehensvertrag nur eine Verpflichtung der Brauerei zur Darlehenshingabe zu finden sein, also ein Darlehensvorvertrag im Sinne des § 610 BGB. [3]).

Wenn nun auch zweifellos feststeht, daß zwischen dem Brauereidarlehen und dem Bierlieferungsvertrag ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang besteht, so ist damit noch nicht gesagt, daß dieser zunächst rein wirtschaftliche Zusammenhang auch ein rechtlicher ist und, wenn dies der Fall sein sollte, welcher Art dieser rechtliche Zusammenhang ist. Es sei hier nur auf eine Entscheidung des

---

1) Herzog, S. 99, 100.

2) Staudinger, Vorbem. 2 vor § 607; Oertmann Vorbem. 2; Enneccerus S. 139.

3) Puchelt, 1901, S. 274; 1906 S. 388; Brauer- und Hopfenzeitung 1907 S. 2696.

Reichsgerichts[1]) hingewiesen, die besagt, daß es der Vertragsfreiheit der Parteien überlassen bleibe, ob sie den wirtschaftlichen Zusammenhang zu einem rechtlichen gestalten wollen oder nicht.

Geht man davon aus, daß eine Brauerei und ein Wirt ihre vertraglichen Beziehungen in einer einzigen Urkunde regeln und diese, wie es in den meisten Fällen geschieht, als Bierlieferungs- und Darlehensvertrag bezeichnen, bedenkt man ferner, daß die Brauerei das Darlehen an den Wirt mit Rücksicht darauf gewährt, daß dieser eine Bierbezugspflicht übernimmt, und der Wirt wiederum die Verpflichtung zur Bierabnahme eingeht, um ein Darlehen zu erhalten, dann spricht m. E. die Vermutung dafür, daß die Parteien die beiden wirtschaftlich eng verknüpften Verträge auch rechtlich aneinander binden wollen. Denn abgesehen von besonderen Ausnahmefällen wollen die Parteien ihre gegenseitigen Beziehungen rechtlich so regeln, wie es den wirtschaftlichen Beziehungen entspricht. Diese Vermutung, daß die Parteien das Gebilde, das sich aus einem mit einem Bierlieferungsvertrag verbundenen Darlehensvertrag ergibt, nicht in zwei getrennte Rechtsvorgänge auseinanderziehen, sondern im Gegenteil eine rechtliche Einheit schaffen wollen, wird m. E. zur Gewißheit, wenn man die erste und wichtigste Folge ins Auge faßt, die sich aus der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der miteinander beurkundeten Rechtsgeschäfte ergeben würde, nämlich die, daß beide Verträge ohne Rücksicht aufeinander stehen und fallen müßten. Das würde bedeuten, daß z. B. die Brauerei trotzdem zur Darlehenshingabe verpflichtet wäre, wenn die Bierbezugspflicht nichtig wäre. Daß dem nicht so sein kann, bedarf wohl keiner näheren Begründung. Nach all' dem kann kein Zweifel bestehen, daß Darlehens- und Bierlieferungsvertrag über ihre gegenseitige wirtschaftliche Abhängigkeit und Untrennbarkeit hinaus auch rechtlich so aneinander geknüpft sind, daß der Bestand und das

1) RG. 79/434.

Schicksal des einen Vertrages maßgebende Bedeutung hat für Wirkung und Bestand des anderen Vertrages. Diesen zweifellos bestehenden rechtlichen Zusammenhang wird man kurz dahin bestimmen können, daß sowohl das Brauereidarlehen, als auch der Bierlieferungsvertrag zwar selbständige Rechtsgeschäfte sind, die ihren eigenen Regeln folgen, daß aber beide Verträge zusammen nach dem Willen der Parteien ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden sollen in dem Sinn, daß die mehreren Verträge nur als Ganzes gewollt erscheinen[1]). Allein dieses Merkmal trifft sowohl auf den zusammengesetzten, als auch auf den gemischten Vertrag zu. Während es sich bei dem gemischten Vertrag um einen einheitlichen Vertrag handelt, in dem verschiedene Vertragstypen vereinigt sind, besteht der zusammengesetzte Vertrag aus ausscheidbaren Teilen, die selbständigen Inhalt haben, aber dadurch zu einem einzigen Vertrag vereinigt sind, daß sie nach dem Willen der Parteien voneinander abhängig sein sollen. Darnach ist m. E. der Brauereidarlehens- und Bierlieferungsvertrag als ein sog. gemischter Vertrag zu bezeichnen. Hier erhebt sich die Frage, ob dieser gemischte Vertrag den für einen bestimmten Vertragstyp oder den für verschiedene Vertragstypen geltenden Vorschriften unterworfen ist, d. h., ob hier das sog. Absorptions- oder das sog. Kombinationsprinzip zu vertreten ist. Diese Frage ist wohl dahin zu beantworten, daß im vorliegenden Fall allein das Kombinationsprinzip der Natur und rechtlichen Eigenart des Brauereidarlehens- und Bierlieferungsvertrages gerecht wird.

Der hier vertretene Standpunkt folgt der heute herrschenden Meinung, wonach der zwischen einer Brauerei und einem Wirt abgeschlossene Darlehens- und Bierlieferungsvertrag als ein einheitlicher Vertrag aufzufassen und die Vereinbarung über den Bierbezug lediglich ein Bestandteil des Darlehensvertrags in dem Sinn ist, daß

1) „Recht“ 1918, Nr. 357; im gleichen Sinn: RGZ. Bd. 78 S. 43, Bd. 79 S. 311; S. 436.

die Verpflichtung des Wirtes eine Gegenleistung für die Gewährung des Darlehens darstellt [1]).

## § 2. Zusammenhang zwischen Beendigung des Bierlieferungsvertrages, Kündigung und Rückzahlung des Darlehens.

In diesem Zuhammenhang ist zu zwei Fragen Stellung zu nehmen, die von erheblicher praktischer Bedeutung sind. Es ist einmal festzustellen, welchen Einfluß die Beendigung des Bierlieferungsvertrages auf die Rückzahlung des Darlehens ausübt, und dann auf die Frage einzugehen, ob die Rückzahlung des Darlehens die Beendigung des Bierlieferungsvertrages herbeiführt.

Die Natur des einheitlichen Vertrages bringt es mit sich, daß das rechtliche Schicksal jedes einzelnen Vertrages von Einfluß auf das rechtliche Schicksal des anderen mit ihm verbundenen Vertrages ist. Diese gegenseitige Abhängigkeit hat das Reichsgericht in dem aus den §§ 139, 280 Abs. 2, 469 S. 2, 346, 356 BGB., zu entnehmenden allgemeinen Rechtsgrundsatz kurz dahin zusammengefaßt, daß ein einheitlicher Vertrag auch nur einheitlich stehen oder fallen soll [2]). Dieser Rechtssatz entspricht zweifellos auch der allgemeinen Verkehrsanschauung und dem gesunden Volks- und Rechtsempfinden. Hiernach ist ohne Bedenken dahin zu entscheiden, daß bei den Darlehens- und Bierlieferungsverträgen die Beendigung des Bierlieferungsvertrages [3]) selbst in den Fällen die sofortige Fälligkeit des Darlehens nach sich zieht, wenn an sich für den Darlehensvertrag eine bestimmte Zeit oder Kündigungsfristen vereinbart sind. Insbesondere im Falle der Einstellung des Bierbezugs kann man einer Brauerei, die

---

1) Staudinger, § 607 Anm. 23b; Puchelts Z. 1906, 388; „Recht" 1913 Nr. 822; Ueckermann S. 41; ferner RG. 67, 101 ff.

2) RG. 67/104, 105.

3) Fälle der Beendigung des Bierlieferungsvertrages siehe Ueckermann, § 10 S. 55.

keine Geldverleiherin ist und ihr Kapital selbst oft dringend benötigt, aus allgemeinen Billigkeitsgründen nicht zumuten, die Darlehenssumme dem Wirte womöglich sogar ohne jede Sicherheit weiter zu belassen, wenn einmal die übrigen für die Brauerei wesentlichen geschäftlichen Beziehungen durch den Wirt aufgelöst werden[1]).

Wesentlich schwieriger ist die Beantwortung der Frage, welche Bedeutung die Beendigung des Darlehensvertrages für den mit ihm verbundenen Bierlieferungsvertrag hat. Der Darlehensvertrag wird in den meisten Fällen — von der Rückzahlung des Darlehens durch Zahlung eines Ueberpreises auf jeden Bierhektoliter abgesehen — durch reale Rückgabe der Darlehenssumme durch den Wirt beendet. Diese kann erfolgen entweder auf Verlangen der Brauerei indem diese das Darlehen kündigt oder zur festgesetzten Zeit zurückverlangt, oder aber nach dem Willen des Wirtes, indem dieser das Kapital nach vorangegangener Kündigung oder, wenn keine Frist vereinbart ist, (§ 271 BGB.) ohne solche zurückzahlt. Da nun die Brauerei, wie schon mehrfach erwähnt, an der Gewährung des Darlehens an sich kein Interesse hat, geht ihr Bestreben häufig dahin, die Rückzahlung des Darlehens vor Ablauf des Bierlieferungsvertrages zu verlangen. Das wäre dann sehr leicht möglich, wenn die Dauer des Bierlieferungsvertrages vorher genau bestimmt wäre, über die Rückzahlung des Darlehens dagegen keinerlei Abmachungen getroffen wären. Die Brauerei könnte in einem so gelagerten Fall durch Anwendung der gesetzlichen Kündigungsfristen sehr bald zu ihrem Gelde kommen. Daß eine solche Handlungsweise mit dem Grundsatz von Treu und Glauben in schärfstem Widerspruch stünde, liegt auf der Hand. Es ist vielmehr — abgesehen von dem gerade hier geltenden Grundsatz, daß einheitliche Verträge auch einheitlich fallen sollen — ein Gebot der wirtschaftlichen Anständigkeit und Billigkeit, daß die Brauerei, die ihren

1) Vgl. auch Gruchot 53/945.

Kredit vielleicht aus berechtigten Gründen zurückziehen will, auch die allein mögliche Konsequenz aus ihrer Handlungsweise zieht und auf die weitere Abnehmerschaft des Wirtes verzichtet[1]).

Was nun die Beendigung des Darlehensvertrages durch den Wirt anlangt, so fragt es sich zunächst, ob das mit einem Bierlieferungsvertrag verbundene Brauereidarlehen vorzeitig zurückgezahlt werden darf. Diese Frage ist nur dann von Bedeutung, wenn im einzelnen Vertrag nicht ausdrückliche Vereinbarungen für den Fall einer vorzeitigen Darlehensrückgabe getroffen sind, etwa des Inhalts, daß eine derartige Darlehensrückzahlung ohne Einfluß auf Beendigung und Dauer des Bierlieferungsvertrages sein soll. Bei einem für eine bestimmte Zeit ausgeliehenen, unverzinslichen Darlehen ist der Wirt gemäß § 271 Abs. 2 BGB. auch vorzeitig zur Rückzahlung berechtigt[2]). Ob auch bei einer verzinslichen Darlehensschuld — soweit keine bestimmte Zeit für die Rückgewährung des Darlehens vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Fristen des § 609 Abs. 2 BGB. — der Wirt das Recht hat, diese vor der Zeit zurückzuzahlen, erscheint auf den ersten Blick zweifelhaft. Man ist geneigt, die Frage dahin zu entscheiden, daß mit Rücksicht auf die Verzinslichkeit des Darlehens die oben erwähnte Bestimmung des § 271 Abs. 2 BGB. hier nicht zutreffen dürfte, und nach einer anderen Auslegung verlangt[3]). Allein, wenn man in Betracht zieht, daß der Brauerei nichts an einer bloßen Anlage ihres Kapitals als Darlehen gelegen ist, daß sie vielmehr das Darlehen dem Wirt in der Regel nur im Austausch gegen den Abschluß eines Bierlieferungsvertrages gewährt, so dürfte auch in diesem Falle gegen eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens durch den Wirt nichts einzuwenden sein. Dieser Standpunkt

1) Vgl. hierzu Hamm, Brauer- und Hopfenzeitg. 1905 S. 2935 dann Burmeister, Brauer- u. Hopfenzeitg. 1908 S. 989.

2) Vgl. Palandt, § 271 Anm. 2a; dazu auch § 609 Anm. 1.

3) Vgl. Palandt, § 609 Anm. 1.

scheint uns am ehesten der besonderen Erscheinungsform des Brauereidarlehens gerecht zu werden. Wenn nun aber auch feststehen dürfte, daß der Wirt zur vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens berechtigt ist, so ist damit noch lange nicht gesagt, daß durch diese Rückzahlung auch die Bierbezugspflicht erlischt. Hier wird man vor eine Frage gestellt, die mancherlei rechtliche Schwierigkeiten in sich birgt und bis heute von großer praktischer Bedeutung geblieben ist. In diesem Falle tritt dem allgemeinen, vom Reichsgericht aufgestellten Rechtsgrundsatz [1]), daß einheitliche Verträge auch einheitlich fallen sollen, das besondere wirtschaftliche Interesse der Brauerei entgegen, daß der Bierlieferungsvertrag während der vertraglichen Dauer auch dann aufrecht erhalten bleibt, wenn das Bedürfnis des Wirtes, das ihm gewährte Darlehen weiter zu behalten, nicht mehr besteht. Es ist nun an und für sich ein Leichtes, diesen somit zweifellos bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten einfach dadurch aus dem Weg zu gehen, daß man sich auf den Standpunkt stellt, in Verfolg des oben angeführten und allgemein anerkannten rechtlichen Grundsatzes sei auch hier der Bierlieferungsvertrag mit der Rückzahlung des Darlehens als beendigt anzusehen. Allein hier handelt es sich um eine Frage, die eine Lösung erheischt, wie sie dem besonderen wirtschaftlichen Zweck der Darlehens- und Bierlieferungsverträge entspricht; sie kann m. E. nur dann gerecht und damit richtig entschieden werden, wenn man nach einer Lösung sucht, die nicht so sehr starren, für den Einzelfall oft unpassenden Rechtsgrundsätzen folgt, sondern in erster Linie dem Grundsatz von Treu und Glauben bei gegenseitigen Verträgen entspricht. Wie es nun einem Wirt ohne Zweifel nicht zugemutet werden kann, bei einem Bierlieferungsvertrag stehen zu bleiben, wenn ihm die Brauerei den Kredit entzieht, so kann auch umgekehrt nicht der Brauerei zugemutet werden, auf ihre Vorteile aus dem Bierlieferungsvertrag ohne weiteres zu

1) RG. 67/104, 105.

verzichten, dessen Abschluß der ausschließliche wirtschaftliche Beweggrund für die Darlehensgewährung war. Insofern kann wohl der Auffassung[1]), daß mit einer vorzeitigen Rückzahlung der Darlehenssumme nicht nur der Darlehensvertrag beendet, sondern auch gleichzeitig der Bierlieferungsvertrag zu Fall gebracht wird, billigerweise nicht beigetreten werden. Wenn auch von Gegnern dieser Meinung darauf hingewiesen wird, daß die Brauerei dieser — wie auch sie zugeben müssen — ungerecht erscheinenden Regelung ja sehr leicht dadurch aus dem Weg gehen können, daß sie für diesen Fall ausdrückliche Vereinbarungen mit dem Wirt treffen, durch die ihr Interesse gewahrt wird, so haben sie damit nicht unrecht; allein eine stichhaltige Begründung ihrer Ansicht kann darin wohl nicht erblickt werden. Es ist vielmehr dahin zu entscheiden, daß der Bierlieferungsvertrag seine Gültigkeit hinsichtlich der Bierbezugsverpflichtung behält, auch wenn der verpflichtete Wirt eine frühzeitige Rückzahlung des Darlehens vornimmt[2]).

## § 3. Das Brauereidarlehen im Besonderen.

Durch die Anordnung Nr. 5 der Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft vom 25. Okt. 1935[3]) wurde — hierauf wird an späterer Stelle noch ausführlich eingegangen werden — die Gewährung von Darlehen durch Brauereien an Gastwirte grundsätzlich verboten; lediglich an sog. alte Kunden, d. h. an Wirte, mit denen eine Brauerei bereits mehr als 2 Jahre in Geschäftsbeziehung steht, dürfen die Brauereien bis zu dem Betrag, der dem Werte einer halben Jahreslieferung entspricht, Darlehen

1) Neben, S. 12; vgl. auch Ueckermann S. 43; Manns, S. 46.

2) Vgl. Urteil des LG. Hannover — 9. O/36/35 — angef. in Brauer- und Hopfenzeitg. Nr. 164 v. 21. Okt. 1935; KG. Berlin — 12 U 215/35 (abgedr. in JW. 1935 S. 3041 u. a); A. M.: RG. bei Gruchot 53/945; Burmester, Brauer- und Hopfenzeitung 1908 S. 981, auch Bay. Z. f. R. 1, 354 u. a.

3) Reichs-N-Vbl. S. 369.

gewähren. Wenn damit auch nicht von einem vollständigen Verbot der Darlehensgewährung seitens der Brauereien an Wirte gesprochen werden kann, so erscheint es doch nicht erforderlich, ja praktisch überflüssig, in diesem Abschnitt der Arbeit auch auf solche Fragen einzugehen, die heute mehr oder minder nur noch historischen Wert besitzen oder durch die oben angeführte Anordnung Nr. 5 ihre praktische Bedeutung so ziemlich verloren haben. So kann die Frage der Aufwertung von Brauereidarlehen[1]), die heute wohl keinerlei besondere Probleme mehr in sich birgt, in ihrer rechtlichen Erörterung als abgeschlossen bezeichnet werden. Aber auch die Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen ein Brauereidarlehen, das einem Wirt als Gegenleistung für den Abschluß eines Bierlieferungsvertrages gegeben wird, einen Verstoß gegen die guten Sitten (§ 138 BGB.) darstellt, hat heute eigentlich jede besondere praktische Bedeutung eingebüßt, wenn man in Betracht zieht, daß nach der Anordnung Nr. 5 Bierlieferungsverträge zwar nicht völlig verboten sind, aber der ausdrücklichen Genehmigung des Brauwirtschaftsverbandes bedürfen. Die selbstverständliche Folge des Bestehens dieser Kontrollstelle ist es, daß die Brauereien sich regelmäßig hüten, die Darlehensgewährung von unverhältnismäßig hohen Bindungen des Gastwirtes abhängig zu machen, da sie mit Sicherheit dann damit rechnen müssen, daß solche Verträge nicht genehmigt werden.

Nur zwei Fragen sollen behandelt werden, nämlich die Darlehenssicherung und die Tilgungsarten.

### I. Die Darlehenssicherung durch das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Wirtes.

Das bewegliche Vermögen des Wirtes gewährt den Brauereien für ihre Geldforderungen Sicherheit fast nur in der Form der Sicherungsübereignung, also durch Besitzkonstitut im Sinne des § 930 BGB. Die Bestellung

1) Vgl. hiezu insbes. die erschöpfende Darstellung in der Arbeit von Neben, S. 28 ff.

eines Pfandrechts kommt praktisch nur in ganz vereinzelten Fällen in Frage, da der Wirt sich nur selten dazu verstehen wird, bezw. auch kann, sich des unmittelbaren Besitzes und damit auch der Nutzungen einzelner Gegenstände zu entäußern und auf diesem Weg der Brauerei ein gemäß § 1205 BGB. wirksames Pfandrecht zu bestellen. Der Frage, ob die Sicherungsübereignung überhaupt rechtlich zulässig ist, kommt heute nur noch theoretische Bedeutung zu. Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung[1]) die Einrichtung der Sicherungsübereignung nicht nur zugelassen, sondern sogar unter allerdings oft bedenklicher Milderung ihrer Voraussetzungen ausgebaut, (z. B. Sicherungsübereignung von Warenlagern mit wechselndem Bestand[2])! Der Sicherungsnehmer erhält durch sie nach außen hin volles bürgerlich-rechtliches Eigentum[3]), während er im Innenverhältnis verpflichtet ist, das Eigentum nur zur Sicherung des gewährten Kredits zu verwerten und es nach Abdeckung des Kredits auf den Kreditnehmer zurückzuübertragen. Wesentlich ist, daß bei der Sicherungsübereignung der Besitzstand unverändert bleibt und somit der deutsch-rechtliche Grundsatz der Kundbarmachung des Eigentumserwerbes durchbrochen wird[4]). Es sei noch darauf hingewiesen, daß Reformbestrebungen darauf abzielen, die Sicherungsübereignung durch ein Vertreterpfandrecht zu ersetzen, bei dem der Schuldner zwar auch im Besitz der Pfandsachen bleibt, den mit der Heimlichkeit verbundenen Gefahren aber durch Formvorschriften und Registerzwang begegnet wird[5]). Zu

1) RG. 59/146; 57/177; 62/126; 122/332 u. a.; In § 6 VerglO. vom 26. 2. 35 hat der nat.soz. Staat die Sicherungsübereignung als eine im Rechtsverkehr gegebene Tatsache vorausgesetzt.

2) RG. in JW. 1927/717; RG. 147/326.

3) RG. 124/75.

4) In Oesterreich hat dagegen die Rechtsprechung die für den Erwerb des Pfandrechts vorgeschriebene Uebergabe verlangt, also körperliche Uebergabe, und bei Sachen, die eine solche nicht zulassen, die Kenntlichmachung für jedermann durch Zeichen (ABGB. 451, 452).

5) Vgl. Lehmann, Reform der Kreditsicherung.

den Voraussetzungen einer gültigen Vereinbarung einer Sicherungsübereignung gemäß § 930 BGB. gehört außer der dinglichen Einigung über den Eigentumsübergang an bestimmt bezeichneten Sachen die Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses i. S. des § 868 BGB. zwischen Treunehmer und Treugeber. Umstritten ist die Frage, ob die Sicherungsübereignung von unpfändbaren Sachen einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellt und somit die Nichtigkeit des Vertrages herbeiführt. Bedenkt man, daß vor allem das Inventar der Gastwirtschaft für die Uebereignung in Frage kommt[1]) und dieses zum Teil aus Gegenständen besteht, die für den Gewerbebetrieb des Wirtes unentbehrlich und daher nach § 811 Ziff. 5 ZPO.[2]) in der Regel auch unpfändbar sind, so bedarf es sicherlich keiner weiteren Begründung, daß diese Frage auch oder vielleicht sogar gerade für die Brauindustrie von größter praktischer Bedeutung ist.

Die Rechtsprechung vertritt zum Teil den Standpunkt, § 811 ZPO., welcher die Pfändungsbeschränkung festlege, enthalte einen allgemeinen Rechtsgedanken, der nicht auf das Vollstreckungsrecht allein beschränkt sei, sondern alle Rechtsverhältnisse durchdringe, den Gedanken nämlich, daß ein Schuldner nicht der Verelendung und Verproletarisierung preisgegeben, „nicht auf den Stand der wirtschaftlichen Mittellosigkeit herabgedrückt werden dürfe, der ihm die Grundlagen geordneter Bestreitung seines Lebensunterhaltes zerstört." Folgt man diesen Entscheidungen[3]), dann sind Verträge, durch die der Schuldner sich unentbehrlicher, also meistens auch unpfändbarer Gegenstände entäußert und damit sozusagen

1) Die Fälle, in denen der Wirt auch sein Privatmobiliar übereignet, werden selten sein und bleiben deshalb außer Betracht.

2) Unter § 811 Ziff. 5 ZPO. fallen Gast- und Schankwirte, wenn sie in der Hauptsache selbst bedienen, (JW. 1932/2097). (Vgl. Baumbach, § 811 Anm. 7, B). Dies ist in der Regel der Fall; nur dieser Fall ist hier auch gemeint.

3) Liefeldt, JW. 1935/1208; OLG. Hamm in JW. 35/2074; LG. Guben (2 O/122/36) in JW. 36/2841.

das Letzte von seiner Habe hergibt, sittenwidrig und verstoßen gegen die Anforderungen der Volksgemeinschaft. Trotzdem gehen m. E. diese Entscheidungen in wesentlichen Punkten fehl und sind deshalb in ihrem Ergebnis auch nicht zu billigen. Sinn und Zweck der Bestimmungen des § 811 ZPO. ist es, den Schuldner vor Kahlpfändung zu schützen und ihm damit ein menschenwürdiges Dasein und die Grundlagen seiner Berufsausübung zu erhalten. Der Staat kann aber nicht jeden einzelnen Volksgenossen auch gegen zerstörende Folgen seines eigenen Tuns schützen, ohne die Grenzen einer gesunden, sozialen Fürsorge zu überschreiten und die Sicherheit des Rechtsverkehrs in erheblicher Weise zu gefährden. Infolgedessen hindert der Staat auch die einzelnen Volksgenossen nicht, über Teile ihres unentbehrlichen Hausrates oder Berufsgerätes frei zu verfügen, sie zu veräußern oder ins Pfandhaus zu tragen. Damit steht aber auch gleichzeitig fest, daß gegen eine Sicherungsübereignung derartiger Sachen Einwendungan der Sittenwidrigkeit nicht erhoben werden können, zumal wenn man bedenkt, daß die Sicherungsübereignung an unentbehrlichen Gegenständen den Schuldner gegenüber einer Veräußerung oder Verpfändung weit besser stellt, weil bei der Sicherungsübereignung die Herausgabepflicht des Schuldners bezüglich der übereigneten Sachen zeitlich hinausgerückt und sachlich bedingt ist[1]). Schließlich kann auch nicht unerwähnt bleiben, daß die Sicherungsübereignung als Kreditunterlage gerade für die minderbemittelten Volksschichten benötigt wird und daß dabei natürlicherweise Gegenstände des Hausrates und der Berufsausübung die maßgebende Rolle spielen. Es ist Roquette[2]) durchaus zuzustimmen, wenn er die Auffassung vertritt, daß man diesen Kreisen in der Regel die Möglichkeit nehmen würde, „im Wege des Kredits ihre Lebenshaltung zu verbessern und am sozialen Aufstieg teilzunehmen, wollte man grundsätzlich die Sicherungsübereignung solcher Gegenstände für nichtig erklären."

1) Roquette in JW. 36, 2841. 2) JW. 1936, 2841.

Damit steht aber fest, daß die Sicherungsübereignung auch dann als gültig anzusehen ist, wenn unpfändbare Sachen das Sicherungsmittel sind [1]). Diese Ansicht scheint sich auch in der Rechtsprechung immer mehr durchzusetzen und dürfte heute schon als die herrschende Meinung zu bezeichnen sein. Wieweit die Sicherungsübereignung unentbehrlichen Gastwirtschaftsinventars, bezw. des notwendigsten Hausrates im Einzelfall gegen die guten Sitten verstößt, ist eine andere Frage und jeweils nach den besonderen Umständen gesondert zu prüfen und zu entscheiden. Die Frage, ob diese Gegenstände als solche — bereits ihrer objektiven Merkmale wegen — der Sicherungsübereignung entzogen sind, ist jedenfalls im negativen Sinn zu beantworten [2]).

Die Fälle, in denen Wirte ihr Warenlager, insbesondere ihre Vorräte an Wein und Spirituosen, der Brauerei zur Sicherung übereignen, sind höchst selten. Auch hier steht einer Sicherungsübereignung grundsätzlich nichts entgegen. Es liegt bei verbrauchbaren Sachen — zu denen auch Warenlager zählen (§ 92 Abs. 2 BGB.) — nur die Gefahr sehr nahe, daß sie durch den Verbrauch, dem sie doch bestimmungsmäßig dienen, dem Eigentum des Sicherungsnehmers entzogen werden. Bei anderen beweglichen Sachen tauchen Bedenken, ob sie Gegenstand der Sicherungsübereignung sein können, nicht auf.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß grundsätzlich alle beweglichen Sachen des Wirtes, soweit sie nur einen objektiven materiellen Wert besitzen, als mögliche Objekte der Sicherungsübereignung anzusehen sind.

Es fragt sich nun, ob alle beweglichen Vermögenswerte, die der Wirt zur Sicherung übereignen kann, den gleichen Grad von Sicherheit gewähren, oder ob einzelne Sachen als Kreditunterlage unter Umständen von ge-

1) Gleicher Meinung: LG. Bochum in JW. 1934/2721; LG. Stettin JW. 1936/1087 u. a.

2) Vgl. dazu auch Hamelbeck, S. 9.

ringerem, aus rechtlichen Gründen beschränktem Werte sind. Daß diese Frage für die Brauereien von außerordentlicher praktischer Bedeutung ist, liegt auf der Hand und bedarf deshalb keiner besonderen Begründung. Wie in den bisherigen Ausführungen schon wiederholt festgestellt wurde, kann der Wirt vor allem das Wirtschaftsinventar der Brauerei zur Sicherung eines Darlehens anbieten. Gemäß §§ 97, 98 BGB. gelten bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen, als Zubehör; die Zubehöreigenschaft entfällt nur dann, wenn die Verkehrsauffassung sie verneint. In § 98 Abs. 1 BGB. wird der Zubehörbegriff für Gewerbebetriebsgebäude noch dahingehend erläutert, daß das sog. Inventar, also die Maschinen und sonstigen Gerätschaften, als „der Hauptsache zu dienen bestimmt" anzusehen ist. Es bestehen nun wohl keinerlei rechtliche Bedenken, die Zubehöreigenschaft des Wirtschaftsinventars zu bejahen; die gleiche Ansicht wird auch in der Literatur[1]) und von dem überwiegenden Teil der Rechtsprechung[2]) vertreten. Daraus folgt, daß in den Fällen, in denen der Wirt zugleich Grundstückseigentümer ist, das Wirtschaftsinventar gemäß § 1120 BGB. gemeinsam mit dem Grundstück für die auf diesen lastenden Hypotheken haftet. Diese Haftung erlischt gemäß § 1121 BGB. in der Regel nur dann, wenn die Zubehörstücke veräußert[3]) und von dem Grundstück entfernt werden. Da nun die Sicherungsübereignung eine Veräußerung ohne Aenderung des Besitzstandes bedeutet, kann es im Zwangsversteigerungsverfahren leicht dazu kommen, daß die

1) Biermann, Bürgerl. Recht, 1908, Bd. 1 § 108 Anm. 6.

2) RG. Gruch. 52/116; Warneyer 1910 Nr. 312; JW, 04, 403; OLG. 5/78; OLG. 24/249; OLG. 2/499; (vgl. hierzu auch RGRKom. § 98 S. 122); dann: RG. 47/197; 48/207; dagegen a. M.: OLG. Hamburg in Hans. GerZ. 1912, S. 209/211.

3) Ausnahmsweise ohne Veräußerung (siehe § 1122 Abs. 1 u. 2 BGB.).

Brauerei die Herausgabe des ihr übereigneten Wirtschaftsinventars nicht rechtzeitig betreibt und daß dieses dann von der Beschlagnahme und dem Zuschlagsbeschluß mitergriffen wird, ohne daß dem Einstellungsantrag der Brauerei stattgegeben wird. Bedenkt man weiter, daß die Hypothekengläubiger gemäß § 1134 BGB. bei einer drohenden Verschlechterung des Grundstückes einer Entfernung widersprechen und damit unter Umständen der Brauerei die Wahrung ihrer Rechte unmöglich machen können, so dürfte es feststehen, daß die Sicherungsübereignung von Wirtschaftsinventar in Fällen, in denen der Wirt auch zugleich Eigentümer des Grundstückes ist, für die Brauerei gewisse Gefahren in sich birgt. Die Zubehöreigenschaft von Wirtschaftsinventar ist, wie bereits betont, zu bejahen. Diese allgemeine Feststellung soll kurz dahin ergänzt werden, daß grundsätzlich das Inventar einer Wirtschaft auch dann als Zubehör des Grundstückes gilt, wenn nur ein Teil des Hauses zu ihrem Betrieb verwendet wird [1]). Was endlich die Frage anlangt, ob auf alle Gegenstände, die sich in den Wirtschaftsräumen finden, die Voraussetzungen der §§ 97, 98 BGB. zutreffen, so sei hierzu bemerkt, daß die Rechtsprechung einheitlich Klaviere — wegen ihres immerhin ansehnlichen Wertes werden sie besonders häufig Gegenstand der Sicherungsübereignung sein — als Zubehör des Wirtschaftsgrundstückes bezeichnet, während bei Musikautomaten, die in der Wirtschaft aufgestellt sind, die Zubehöreigenschaft verneint wird [2]). Zusammenfassend kann somit gesagt werden: Ist der Wirt zugleich Eigentümer des Grundstückes, so ist eine gewisse Vorsicht und Aufmerksamkeit auf Seiten der Brauereien aus den eben angeführten Gründen unbedingt

1) München, LZ. 27/189 angeführt bei Warneyer, § 98 S. 40.

2) So OLG. Stettin 4/204; a. M. betreffend Schokoladeautomaten OLG. Celle, OLG. 24/249; (siehe Warneyer § 98, S. 40). Waren, hier insbes. Warenvorräte etc. sind nicht Zubehör des Grundstückes, sie sind nur für den Betrieb des Unternehmens unentbehrlich, dienen aber nicht dem Geschäftsgebäude oder einer anderen Sache. OLG. 31/311 auch 329.

geboten. Abschließend ist festzustellen, daß kein Grund besteht, die praktische Bedeutung der Darlehenssicherung durch das bewegliche Vermögen des Wirtes zu unterschätzen, wenn sie auch in vielen Fällen deshalb nicht in Frage kommt, weil wesentliche Teile des Wirtschaftsinventars im Eigentum der Brauerei stehen.

Die zweite Möglichkeit der Kreditsicherung bietet den Brauereien die Heranziehung und Verwertung des Grundbesitzes, der dem Wirt gehört oder ihm von dritter Seite zur Verfügung gestellt wurde. Daß die Brauereien von dieser Möglichkeit der Darlehenssicherung immer gerne und weitgehend Gebrauch gemacht haben, ist erklärlich. Ist doch das Grundeigentum von jeher in weit stärkerem Maße, als bewegliche Vermögenswerte als Kreditunterlage benützt worden, weil man ihm mit einer gewissen Selbstverständlichkeit einen größeren absoluten und beständigeren Wert beimaß. Es darf aber nicht übersehen werden — diese Feststellung sei den folgenden Ausführungen vorausgeschickt — daß auch einer dinglichen Sicherung durch das unbewegliche Vermögen kein absolut sicherer, unbedingter Wert zukommt. Als Sicherungsmittel kommt die Hypothek und zwar vor allen Dingen die Sicherungshypothek, sowie die Grundschuld in Frage, sofern es sich, wie ausdrücklich betont werden soll, nur um die Sicherung eines einfachen Brauereidarlehens handelt. Gegen die Eintragung einer Verkehrshypothek werden die Wirte häufig Bedenken äußern, die darin bestehen, daß gemäß § 1138 BGB. der gute Glaube des Grundbuchs sich auch auf die Forderung bezieht, sodaß ein gutgläubiger Erwerber selbst dann Hypothekengläubiger wird, wenn die Forderung der Brauerei gegen den Wirt nicht mehr besteht. Diese Gefahr besteht dagegen bei der Sycherungshypothek insofern nicht, als diese streng von dem Bestand der Forderung abhängig ist und ein gutgläubiger Erwerber sich auf die Richtigkeit des Grundbuchs nur hinsichtlich der Voraussetzungen, welche die Eintragung der Hypothek

betreffen, herufen kann[1]). Die praktische Bedeutung, die diesen Befürchtungen der Wirte zukommt, mag dahingestellt bleiben, fest steht jedenfalls, daß in der Praxis die Sicherungshypothek der Verkehrshypothek in der Regel vorgezogen wird.

Da die Wirtschaftsanwesen in vielen Fällen neben Bankhypotheken häufig an erster Stelle noch mit Restkaufhypotheken belastet sind, werden sich die Brauereien häufig mit zweit- und drittstelligen Hypotheken begnügen müssen. Daß der Wert solcher Sicherungen bei der geringen Größe vieler Wirteanwesen nicht gerade bedeutend, ja oft ganz illusorisch sein wird, liegt auf der Hand. Es wird deshalb in diesen Fällen eine Brauerei nur dann auf eine hypothekarische Sicherung nicht verzichten, wenn sie unter allen Umständen und für alle Fälle eine dingliche Sicherung in Händen haben will und insbesondere die Möglichkeit der Mobiliarsicherung nicht besteht. Auf die Frage, welche Sicherungsmittel für die Darlehensverträge, die mit Bierlieferungsverträgen verknüpft sind, als am besten geeignet erscheinen, kann und soll hier nicht näher eingegangen werden. Es sei nur darauf hingewiesen, daß als Sicherungsmittel für diese sog. Darlehens-Bierlieferungsverträge sowohl die Höchstbetragshypothek, als auch die Grundschuld in Betracht kommen, daß aber in der Fachpresse der Brauindustrie die Eintragung von Grundschulden an Stelle der bis dahin hauptsächlich gebräuchlichen Höchstbetragshypotheken befürwortet wird[2]).

Diese kurzen Ausführungen, die lediglich den Zweck hatten, die Sicherungsmöglichkeiten des Brauereidarlehens durch das unbewegliche Vermögen des Wirtes in großen Zügen aufzuzeigen, und die sich deshalb auch vornehmlich auf Feststellungen beschränken, sollen nicht abgeschlossen werden, ohne noch kurz die Frage zu streifen, ob eine Häufung von Sicherheiten die Nichtigkeit des

1) Z. B. auf die Nichtigkeit der Einigung oder auf eine Einrede aus § 1157 BGB.

2) Paul, T. f. B., 1931, 975.

Darlehensvertrages und des mit ihm häufig verbundenen Bierlieferungsvertrages wegen Sittenwidrigkeit herbeiführt. Hier wird die Entscheidung grundsätzlich immer von den näheren Umständen des einzelnen Falles abhängen und deshalb auch immer nur von Fall zu Fall getroffen werden können. Solange eine Häufung von Sicherheiten den berechtigten und verständlichen Interessen des Kreditgebers entspricht, zu seinem Schutz gerechtfertigt erscheint, und sich in vernünftigen, für den Kreditnehmer erträglichen Grenzen bewegt, wird man von einem Verstoß gegen die guten Sitten nicht sprechen können. Läuft dagegen eine Häufung von Sicherheiten auf eine übermäßige und ungerechtfertigte Beschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit und auf eine Knebelung des Kreditnehmers hinaus, sind also die Nebenabreden, zu denen auch die Bestellung von Sicherungen gehört, als sittenwidrig zu bezeichnen, so wird dies grundsätzlich in solchen Fällen die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge haben.

### II. Die Tilgung des Brauereidarlehens.

Es ist naheliegend, zunächst daran zu denken, daß der Wirt von einem gewissen Zeitpunkt an in bestimmten Teilzahlungen die Darlehenssumme nach und nach der Brauerei zurückgewährt. Zweckmäßigerweise wird dann die Tilgung in einem Amortisationsplan dahingehend festgelegt, daß die einzelnen Raten zunächst niedrig beginnen, später langsam ansteigen und schließlich gegen Ende des Bierlieferungsvertrages ihren höchsten Stand erreichen. Eine weitere Möglichkeit der Darlehenstilgung, von der gerne und häufig seit jeher Gebrauch gemacht wurde, besteht darin, daß die Rückzahlung des Darlehens durch einen Aufschlag auf den Bierpreis (je hl) und Gutschrift erfolgt. Diese Regelung bringt ohne Zweifel für den Wirt große Vorteile und Erleichterungen mit sich, da hier jede Starrheit vermieden und die Darlehenstilgung der Umsatzgestaltung angepaß wird. Sollte es einmal vorkommen,

daß es dem Wirt wegen seines geringen Bierabsatzes auf diesem Weg nicht gelingt, die Darlehenssumme in voller Höhe bis zum Ablauf des Bierlieferungsvertrages zu tilgen, so muß er — hier sei auf die früheren Ausführungen verwiesen — entweder den ganzen restlichen Schuldbetrag an die Brauerei zurückzahlen, oder er wird sich, wie dies häufig dann der Fall sein wird, entschließen müssen, eine weitere Bierbezugsverpflichtung einzugehen. Entwickelt sich der Umsatz des Wirtes aber günstig und erfolgt die Tilgung der ganzen Darlehenssumme schon vor dem vertraglich festgesetzten Ende des Bierlieferungsvertrages, so endet damit nicht auch gleichzeitig die Bierbezugspflicht des Wirtes. In diesem Falle wird bekanntlich der Grundsatz, daß einheitliche Verträge auch einheitlich stehen und fallen sollen, durchbrochen. Ferner kann man auch daran denken, daß sich eine Brauerei bereit erklärt, auf die Rückgewähr des Darlehens überhaupt zu verzichten, wenn der Wirt innerhalb einer bestimmten Zeit seinen Bierbedarf bei ihr deckt. Dies bedeutet, daß die Darlehenstilgung dann endgültig eintritt, wenn die für eine Reihe von Jahren vereinbarte Bierbezugsverpflichtung abläuft und der Wirt diese Verpflichtung während der festgesetzten Zeit auch ununterbrochen eingehalten hat. Dieser Form der Darlehenstilgung dürfte heute aus naheliegenden Gründen keinerlei praktische Bedeutung mehr zukommen. Schließlich besteht natürlich auch die Möglichkeit, die Darlehenstilgung dahingehend zu regeln, daß der Wirt seine Schuld nicht nach und nach abträgt, sondern sie durch eine einmalige Zahlung des vollen Darlehensbetrages an einem bestimmten Zeitpunkt zum Erlöschen bringt. Ob eine solche Regelung im Interesse beider Parteien als zweckmäßig und ratsam zu bezeichnen ist, erscheint fraglich.

## § 4. Das Brauereidarlehen und die Beschlagnahme des Vermögens der freien Gewerkschaften.

Im Zusammenhang mit dem gegen die Gewerkschaftsführer Leipart und Genossen eingeleiteten Strafverfahren wurde auf Anordnung des Generalstaatsanwalts beim Landgericht I in Berlin am 12. Mai 1933 das gesamte Vermögen der freien Gewerkschaften vom Staat beschlagnahmt und Staatsrat Dr. Ley zum Pfleger für alle unter die Beschlagnahme fallenden Vermögen bestellt. Die Rechtsgültigkeit dieser Beschlagnahme stand von Anfang an außer Zweifel, da sie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Febr. 1933 (RGBl. 83) erfolgt war. In § 1 dieser VO. ist ausdrücklich bestimmt, daß Beschlagnahmen, sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür vorgesehenen gesetzlichen Grenzen zulässig sind. Durch das Gesetz vom 14. Juli 1933 (RGBl. I, 479), sowie durch die VO. vom 5. August 1933 (RGBl. I, 572) ist die Beschlagnahme des Gewerkschaftsvermögens im Wege der Gesetzgebung dann endgültig bestätigt worden.

### I. Die Frage der Haftung der Deutschen Arbeitsfront für die Verbindlichkeiten der ehemaligen Gewerkschaften.

Nun hatten viele Brauereien an die in fast allen größeren Städten bestehenden sog. Volkshäuser der freien Gewerkschaften in den Jahren vorher nicht selten erhebliche Darlehen gewährt, deren alleiniger Zweck darin bestand, neue geschäftliche Verbindungen anzubahnen oder bereits bestehende Beziehungen auszubauen und zu erhalten. Es konnte also den Brauereien, die an bis dahin marxistische Wirtschaftsbetriebe in der auch sonst im Brauereigewerbe üblichen Weise Darlehen gegeben hatten, nicht der Vorwurf gemacht werden, daß sie marxistische Bestrebungen hätten unterstützen wollen. Dies hat auch das bayerische Staatsministerium des Innern am 12. Mai 1934 im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft zur Klärung von Zweifelsfragen ausdrücklich und

eindeutig festgestellt[1]). Welcher Rechtslage sahen sich nun die Brauereien als Gläubiger der bisherigen Gewerkschaften auf Grund der Anordnung des Generalstaatsanwalts vom 12. Mai 1933 gegenüber? Es wurde bereits erwähnt, daß durch die Beschlagnahme das Gewerkschaftsvermögen der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis der bisherigen Organe entzogen und auf den Führer der deutschen Arbeitsfront, Staatsrat Dr. Ley, als Pfleger übertragen worden war. Das Gewerkschaftsvermögen war vom Zeitpunkt der Beschlagnahme an der Deutschen Arbeitsfront zu Besitz und Gebrauch überlassen worden, während die Gewerkschaften selbst gleichzeitig praktisch zu bestehen aufgehört hatten[2]).

Die Gewerkschaften waren unstreitig nichtrechtsfähige Vereine, auf die gemäß § 54 BGB. die Vorschriften über die Gesellschaft zur Anwendung kommen. Daraus ergibt sich, daß gemäß § 726 BGB. ein nicht rechtsfähiger Verein dann endigt, oder, was schließlich gleichbedeutend ist, aufgelöst wird, wenn die Erreichung des Vereinszweckes unmöglich geworden ist. Diese Voraussetzungen lagen bei den Gewerkschaften zweifellos vor. Wenn auch, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, mit der am 2. Mai 1933 durchgeführten Besetzung der Gewerkschaftshäuser noch keine Auflösung der bisherigen Gewerkschaften verbunden war, so war ihnen doch auf diese Weise und durch die wenige Tage später angeordnete Beschlagnahme ihres Vermögens tatsächlich jede Betätigungsmöglichkeit entzogen.

Auf Grund dieses durch die Beschlagnahme geschaffenen Rechtszustandes erhob sich nun für zahlreiche Brauereien, die Darlehensforderungen an die bisherigen Gewerkschaften hatten, zunächst die Frage, ob die Deutsche Arbeitsfront, der vom Staat der Besitz und Gebrauch sämtlicher Gewerkschaftsvermögen überlassen worden war,

1) Vgl. T. f. B. 32. Jahrg., Nr. 134/35; auch Allgem. Brauer- und Hopfenzeitung 74. Jahrg., Nr. 91.

2) RG. 147/18.

als Rechtsnachfolgerin der früheren Gewerkschaften anzusehen sei und ob sie für deren Schulden hafte. Mit diesen beiden Fragen haben sich nicht nur die Gerichte in zahlreichen ausführlichen Entscheidungen befaßt; auch in der Presse bildete insbesondere die Frage der Haftung für Ansprüche gegen die ehemaligen freien Gewerkschaften lange Zeit hindurch den Gegenstand eingehender rechtlicher Untersuchungen[1]). In all diesen Entscheidungen und Abhandlungen wurde die Haftung der Deutschen Arbeitsfront für Verbindlichkeiten der früheren freigewerkschaftlichen Verbände einheitlich verneint, weil die Deutsche Arbeitsfront mit den alten Gewerkschaften weder identisch, noch deren Rechtsnachfolger sei[2]). Daß von der Annahme eines einheitlichen Rechtsgebildes keine Rede sein konnte, lag auf der Hand. Denn die Deutsche Arbeitsfront zeigte sich vom ersten Tag ihres Bestehens an, ihrem Zweck, ihrer ethischen Einstellung und ihrem Aufbau nach grundverschieden von den bisherigen Gewerkschaftsverbänden. Auch die geschichtliche Entwicklung der Deutschen Arbeitsfront zeigte, daß es ihrer Führung darauf ankam, aus der grundsätzlichen Ablehnung der Klassenkampfidee heraus unabhängig von den bisher bestehenden Gewerkschaften völlig neue Arbeitsverbände als Grundverbände zu schaffen und auf diese Weise auch eine völlig anders ausgerichtete Organisation der deutschen Arbeiterschaft aufzubauen. Die Ueberleitung des Mitgliederbestandes, die Uebernahme der sozialen Einrichtungen, die Benützung der Gewerkschaftshäuser und ähnliche Gesichtspunkte waren lediglich als äußere Momente zu werten, denen der innerverbandsmäßigen Wandlung gegenüber maßgebliche Bedeutung nicht zukam. Auch die Frage der Rechtsnachfolge der Deutschen Arbeitsfront war zweifellos zu verneinen. Da die

---

1) Vgl. Bähren: Völk. Beobachter, Ausgabe A vom 13. Jan. 1934, und Dersch: „Der Deutsche" Nr. 29 vom 4. Febr. (genannt in JW. 1934, S. 1322 ff.).

2) So insbes. RArbG., Urt. v. 28. Febr. 34 (RAG. 274/33); siehe auch JW. 1933/2885; JW. 1934/638).

verschiedenen Fälle der Gesamtrechtsnachfolge durch Erbfolge, im ehelichen Güterrecht, im Aktien-, Vereins- und Gesellschaftsrecht ohne weiteres ausschieden, war nur die Frage der Haftung der Deutschen Arbeitsfront aus dem Gesichtspunkt der Vermögensübernahme gemäß § 419 BGB. zu untersuchen und eingehender zu prüfen. Eine unmittelbare Anwendung der Vorschrift des § 419 BGB. war ausgeschlossen, weil das Vermögen der freien Gewerkschaften der Deutschen Arbeitsfront vom Staat lediglich zu treuen Händen überlassen, nicht aber durch Vertrag von ihr übernommen worden war. Aber auch eine sinngemäße Anwendung des § 419 BGB. war abzulehnen. In seinem Urteil vom 28. Febr. 1934[1]) ließ es das RArbG. dahingestellt sein, ob § 419 BGB. für alle Fälle eines nicht vertragsmäßigen Vermögensüberganges grundsätzlich abzulehnen sei oder ob nicht vielmehr auch in solchen Fällen der dem § 419 BGB. zu Grunde liegende Zweckgedanke unter Umständen eine Haftung des Vermögensübernehmers in analoger Anwendung des § 419 BGB. rechtfertigen könnte. Auf jeden Fall aber, so führt es weiter aus, setze eine analoge Anwendung des § 419 BGB. immer voraus, daß es sich nicht nur um den Uebergang einzelner Vermögensstücke des Schuldners, sondern um einen solchen des ganzen Vermögens oder doch seiner wesentlichen Bestandteile handele und daß das Vermögen nicht nur zu Besitz und Gebrauch überlassen werde, sondern ein Uebergang in das Recht eines Dritten, also eine Uebereignung, gegeben sei. Da das Gewerkschaftsvermögen nach seiner Beschlagnahme der Deutschen Arbeitsfront lediglich zu treuen Händen überlassen worden war, eine ausdrückliche Vermögensübereignung aber nicht stattgefunden hatte, konnte auch von einer sinngemäßen Anwendung des § 419 BGB. und damit von einer Haftung der Deutschen Arbeitsfront für die Schulden der früheren Gewerkschaften nicht die Rede sein. An dieser Sachlage änderten auch die Verordnungen des Führers und Reichs-

1) RAG. 274/33.

kanzlers vom 24. Okt.[1]) und 11. Nov. 1934, sowie die Anordnung des Reichsleiters Dr. Ley vom 20. Sept. 1934 nichts, wie das Reichsgericht wiederholt ausdrücklich betont hat[2]). In den angeführten Entscheidungen wurde festgestellt, daß durch § 9 der VO. des Führers und Reichskanzlers vom 24. Okt. 1934 der bisherige Rechtszustand unberührt geblieben sei, da eine Uebereignung des Vermögens der früheren Gewerkschaften auf die Deutsche Arbeitsfront bisher noch nicht vollzogen worden sei; es sei vielmehr zunächst noch bei der Anordnung vom 12. Mai 1933 verblieben, durch die lediglich die Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis den bisherigen Organen entzogen und auf einen Pfleger übertragen worden sei. Dieser Rechtsstandpunkt wurde vom Reichsgericht auch später nachdrücklich vertreten und noch dahin ergänzt, daß im § 9 der genannten Verordnung das Vermögen der ehemaligen Gewerkschaften der Deutschen Arbeitsfront keineswegs zur freien Verfügung übertragen worden sei; gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 der Verordnung sei es vielmehr nur dazu bestimmt, den „Grundstock für die Selbsthilfeeinrichtung der Deutschen Arbeitsfront zu bilden". Dies bedeute, daß das Vermögen der früheren Gewerkschaften einer besonderen Zweckbestimmung vorbehalten sei und keineswegs dazu dienen solle, Verbindlichkeiten der alten Verbände zu erfüllen[3]). Zusammenfassend kann gesagt werden, daß eine Haftung der Deutschen Arbeitsfront aus § 419 BGB. für Schulden der früheren Gewerkschaften in ständiger Rechtsprechung verneint wurde, da das Gewerkschaftsvermögen bisher an die Deutsche Arbeitsfront nicht ausdrücklich zu Eigentum übertragen, sondern dieser lediglich zu Besitz und Gebrauch vom Staat überlassen

---

1) Abgedr.: Völk. Beobachter, Ausgabe A Nr. 299 vom 26. Okt. 1934.

2) So RG. Urt. vom 28. 2. 35, IV/182/34 (RGZ. 147, 122 in JW. 1935 S. 1337. Auch RAG. 74/35, abgedr. in JW. 1936, 1235.

3) RG. III, 61/36 in JW. 1937 S. 1145; ebenso Oppermann in JW. 1935/1338; Bähren, Völk. Beobachter Nr. 304 v. 31. Okt. 1934.

worden sei. Diese Ueberlassung des vom Staat beschlagnahmten Gewerkschaftsvermögens an die Deutsche Arbeitsfront erfolgte aber im Rahmen des von Staatswegen eingeleiteten Aufbaues der neuen Wirtschaftsordnung; es handelte sich hier also keineswegs um einen privatrechtlichen, sondern vielmehr um einen rein öffentlich-rechtlichen Rechtsvorgang, der für eine Haftung aus § 419 BGB. nicht auszureichen vermag [1]). Damit dürfte zweifellos feststehen, daß eine Haftung der Deutschen Arbeitsfront aus § 419 BGB. auf jeden Fall abzulehnen war. Da das geltende Recht einen Uebergang des ursprünglichen Schuldverhältnisses auf einen anderen Schuldner außer in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge schließlich noch im Falle der Schuldübernahme der §§ 414 und 415 BGB. kennt, muß auch diese Frage hier noch näher erörtert werden. Es steht außer Zweifel, daß eine ausdrückliche Abrede über eine Schuldübernahme zwischen den alten Gewerkschaften und der Deutschen Arbeitsfront nicht getroffen wurde. Aber auch ein dahingehender stillschweigender Vertrag, der an sich geschlossen werden kann, läßt sich aus der Gesamtheit der Umstände, wie Prof. Dr. Dersch in dem für den „Deutschen“ Nr. 29 vom 4. Febr. 1934 erstatteten Rechtsgutachten nachgewiesen hat, nicht herleiten, da man auf Seiten der Deutschen Arbeitsfront von Anfang an bewußt von einer Uebernahme bestehender Verpflichtungen der freien Gewerkschaften abgesehen und dies auch immer wieder auf jede Weise ausdrücklich betont hatte. Also konnte auch von einer Schuldübernahme der Deutschen Arbeitsfront im Sinne der §§ 414 und 415 BGB. keine Rede sein. Damit stand einwandfrei fest, daß die Deutsche Arbeitsfront für Schulden der ehemaligen Gewerkschaften nicht haftete. Die Frage einer Haftung der Deutschen Arbeitsfront blieb vielmehr von einer ausdrücklichen und endgültigen reichsgesetzlichen Regelung abhängig, die, worauf an späterer Stelle noch eingegangen werden soll,

1) LArb.Ger. Frankfurt a. M. vom 12. Okt. 1933: Arbeitsrechtssammlung 19/72; vgl. ferner RG. 82/216 in JW. 1908, 221.

erst durch das Gesetz vom 9. Dez. 1937 und zwei Durchführungs- und Ergänzungsverordnungen vom 11. und 18. März 1938 erfolgte.

**II. War Staatsrat Dr. Ley für Klagen gegen das beschlagnahmte Gewerkschaftsvermögen passiv legitimiert?**

Da nun, wie bereits erwähnt wurde, Staatsrat Dr. Ley als Pfleger des beschlagnahmten Gewerkschaftsvermögens bestellt worden war, erhob sich auch für die Brauereien als Darlehensgläubiger der früheren Gewerkschaften die Frage, ob Staatsrat Dr. Ley als „Pfleger oder Verwalter des beschlagnahmten Gewerkschaftsvermögens" gegenüber einer Forderung an eine frühere Gewerkschaft in ähnlicher Weise als passiv legitimiert anzusehen sei, wie es kraft besonderer gesetzlicher Regelung z. B. in den Fällen der Konkurs- oder Nachlaßverwaltung für den Konkurs- oder Nachlaßverwalter gilt. Wenn auch in der Anordnung des Generalstaatsanwalts beim Landgericht I Berlin vom 12. Mai 1933 für die Stellung von Staatsrat Dr. Ley die Bezeichnung „Pfleger" gewählt worden war, so war doch auch andererseits von Anfang an klar, daß es sich hier zweifellos um eine Pflegestellung ganz besonderer Art handelte, deren richtige Beurteilung nicht aus den bürgerlichrechtlichen Bestimmungen gewonnen werden konnte. Dies geht schon daraus hervor, daß es sich bei der Bestellung von Dr. Ley als „Pfleger" des beschlagnahmten Gewerkschaftsvermögens um einen von der Staatsanwaltschaft in Ausübung einer öffentlichrechtlichen Funktion erlassenen Akt handelte und daß die Staatsanwaltschaft auch gar nicht in der Lage gewesen wäre, einen Pfleger mit bürgerlich-rechtlicher Wirkung zu bestellen, ganz abgesehen davon, daß das bürgerliche Recht — mit alleiniger Ausnahme des § 1914 BGB. — nur Pflegschaft für natürliche Personen kennt. Man konnte also mit Recht von einer Pflegestellung ganz besonderer Art sprechen, die ihren Inhalt ausschließlich aus der sie anordnenden Verfügung selbst und dem Zweck, der mit

der Anordnung verfolgt wurde, erhielt[1]). Es waren keineswegs bürgerlich-rechtliche, sondern rein staatspolitische Erwägungen, die zum Erlaß der Anordnung vom 12. Mai 1933 führten. Wie in der Anordnung selbst zum Ausdruck gebracht wurde, bestand ihr Zweck vor allen Dingen in der Gewährleistung einer geordneten Verwendung des deutschen Arbeitervermögens. Es sollte im Sinne der VO. des Reichspräsidenten vom 28. Febr. 1933, die dem Schutze von Volk und Staat diente, verhütet werden, daß das bei den freien Gewerkschaften und den ihnen angeschlossenen Vermögensverwaltungen angesammelte Vermögen zu Zwecken verwendet wurde, die vom Standpunkt der öffentlichen Gewalt aus mit den Interessen der deutschen Arbeiterschaft nicht zu vereinbaren waren. Aus diesem Grunde mußten die Gewerkschaftsvermögen jedem möglichen Zugriff der bisher Verfügungsberechtigten entzogen und in die Hand einer als Pfleger bezeichneten Person gelegt werden, deren Aufgabe für die Dauer des Bestehens der Beschlagnahme in einer geordneten Verwaltung und damit in der Sicherung und Erhaltung des deutschen Arbeitervermögens bestand. Staatsrat Dr. Ley war also in seiner Stellung als „Pfleger" des beschlagnahmten Gewerkschaftsvermögens „gewissermaßen Treuhänder und Repräsentant der öffentlichen Gewalt"[2]). Aus dem Zweck und dem Inhalt der Anordnung vom 12. Mai 1933 war zu entnehmen, daß seine Aufgabe als verfügungsberechtigter „Pfleger" eine bestimmt begrenzte war; er sollte nur insoweit zur Verfügung über die in Betracht kommenden Vermögen berechtigt sein, als dies für den mit der Beschlagnahme verbundenen Zweck erforderlich war. Zweck der Beschlagnahme war aber, wie immer wieder betont werden muß, die Sicherung und Erhaltung der Vermögensrechte der deutschen Arbeiter. Inwiewiet hiernach eine Verfügung über das beschlagnahmte Gewerkschaftsvermögen erforderlich und vertretbar war, darüber hatte Staats-

1) RAG. 134/34 in JW. 1935 S. 74; RG. 147/18.
2) RG. 147/18.

rat Dr. Ley als Treuhänder nach pflichtmäßigem Ermessen von Fall zu Fall zu entscheiden. Insofern konnte man mit Recht den Standpunkt vertreten, daß Staatsrat Dr. Ley für Klagen gegen das beschlagnahmte Vermögen der aufgelösten Gewerkschaften als passiv nicht legitimiert anzusehen war[1]).

### III. Die Frage der Zulässigkeit der Zwangsverwaltung.

In den folgenden Ausführungen sei nun auf eine weitere Frage eingegangen, deren Entscheidung für jene Brauereien, die zur Sicherung und Erhaltung ihres Bierabsatzes Darlehen an die Volkshäuser der ehemaligen Gewerkschaften gewährt hatten, von erheblicher praktischer Bedeutung war. Da die Beschlagnahme des Gewerkschaftsvermögens im öffentlichen Interesse erfolgte und in Presse und Rundfunk bekanntgegeben wurde, stellte sich nach Straf- und Zivilrecht ein absolutes Veräußerungsverbot dar. (§ 292 Abs. 1 StPO. und § 134 BGB.). Das hatte zur Folge, daß jede Verfügung über beschlagnahmte Vermögenswerte durch Privatpersonen und Behörden unzulässig und unwirksam war. Es galt dies nicht nur für rechtsgeschäftliche Verfügungen, sondern auch für Vollstreckungsmaßnahmen, jedenfalls soweit sie die Versilberung des beschlagnahmten Vermögensgegenstandes zum Ziele hatten. Eine Anwendung des § 772 ZPO., der die Zwangsvollstreckung aus den an dem Gegenstand des Veräußerungsverbotes bestehenden dinglichen Rechten nicht hindert, kam insofern nicht in Frage, als diese Vorschrift für die absoluten unter § 134 BGB. fallenden Veräußerungsverbote nicht gilt[2]). Da nun das absolute Veräußerungsverbot zu seiner Wirksamkeit kei-

---

1) So neben RG. 147/18 und RAG. 14/189 auch: Arb.Ger. Leipzig, Urteil vom 16. 11. 34; Arb.Ger. Gera, Urteil vom 20. 3. 34; LArb. Ger. Hamburg, Urt. v. 6. 4. 34, sämtliche in JW. 1934/1322 ff.

2) Stein-Jonas § 772 Abs. 1, auch Martin-Jonas § 772 Abs. 1; Baumbach § 772 Anm. 1.

ner Eintragung ins Grundbuch bedarf[1]) und auch ohne Eintragung ins Grundbuch von Amts wegen zu berücksichtigen ist, mußten, wie es in der Praxis auch durchwegs der Fall war, in entsprechender Anwendung des § 28 ZVG. die gegen Gewerkschaftshäuser, Volkshäuser und ähnliches Grundvermögen bestehenden Zwangsversteigerungen eingestellt bezw. aufgehoben werden. Das Verfahren konnte nur dann seinen Fortgang nehmen, wenn der Pfleger des beschlagnahmten Gewerkschaftsvermögens, der ja gewisse, allerdings durch den Zweck der Beschlagnahme bestimmt begrenzte Vollmachten hatte, einer Verwertung zustimmte. Wenn nun auch eine zwangsweise Beitreibung von Forderungen, die gegen frühere Gewerkschaften bestanden, im Wege der Zwangsversteigerung abzulehnen war, so war damit noch lange nicht gesagt, ob auch die Einleitung oder Fortführung eines Zwangsverwaltungsverfahrens, das ja nicht auf die Veräußerung des Grundstückes, sondern auf Verwertung der Grundstückseinkünfte abzielt, ausgeschlossen war. Vielfach wurde die Auffassung vertreten, daß auch eine bestehende Zwangsverwaltung aufgehoben werden müsse, da die Nutzungen eines Grundstückes von der Beschlagnahme erfaßt würden. Daß von einer Beschlagnahme nicht nur die Muttersache selbst, sondern auch deren Früchte betroffen werden, steht außer Zweifel. Es fragt sich aber ob und inwieweit die vorliegende Beschlagnahme des Gewerkschaftsvermögens einer Zwangsverwaltung, die unter Erhaltung der Substanz den betreibenden Gläubiger aus den Nutzungen befriedigt, entgegenstand. In einem ausführlich begründeten Beschluß[2]) hat das Kammergericht den Standpunkt vertreten, daß diese Frage nach dem Zweck zu beurteilen sei, dem die Beschlagnahme diene[3]). Zweck der Beschlagnahme des Gewerkschaftsvermögens

1) Es ist auch nicht grundbuchfähig (vgl. Palandt, BGB. § 134 Anm. 2 S. 107).

2) KG. 12. Ziv.Sen. Beschl. v. 3. Okt. 1934 in JW. 1935 S. 369.

3) Vgl. RG. 105/72.

sei es gewesen, eine geordnete Verwendung des deutschen Arbeitervermögens zu gewährleisten und einen Mißbrauch dieses Vermögens durch volksfeindliche Elemente zu verhindern. Daraus folge, daß die Beschlagnahme, die zur Zeit der Beschlagnahme bestehenden Hypotheken Dritter an den Gewerkschaftsgrundstücken unberührt lasse und somit dinglich Berechtigte ihre Ansprüche behielten. Wie das Kammergericht weiter ausgeführt hat, stehe es mit dem Umfang und Zweck der Beschlagnahme keineswegs im Widerspruch, wenn ein nicht zu den marxistischen Gegnern zählender dinglicher Gläubiger sich aus einem ihm dinglich verhafteten Gewerkschaftsgrundstück im Wege der Zwangsverwaltung, die eine Veräußerung des Grundstücks nicht zum Gegenstand habe, befriedige. Nach der Feststellung, daß nach § 1123 BGB. die Mieten eines Grundstückes für eine Hypothek haften und gemäß §§ 148, 21 Abs. 2 ZVG. von der Beschlagnahme durch die Zwangsverwaltung ergriffen werden, ist in dem obigen Beschluß die Meinung vertreten worden, daß die Mieteinkünfte auch eines beschlagnahmten Gewerkschaftsgrundstückes in erster Linie den Hypothekengläubigern zu dienen hätten. Dies stehe keineswegs zu dem Inhalt der Beschlagnahmeverfügung des Generalstaatsanwalts im Gegensatz, da diese ja ausdrücklich eine geordnete Verwendung des deutschen Arbeitervermögens bezweckt habe. Abschließend ist das Kammergericht zu dem Endergebnis gekommen, daß eine Zwangsverwaltung durchaus zulässig sei; nach den Grundsätzen des Vollstreckungsrechtes bedürfe der betreibende Gläubiger aber eines Duldungstitels gegen den dritten Besitzer[1]). gleichviel auf welcher Grundlage die Besitzergreifung erfolgt sei. Als dritter Besitzer habe hier Staatsrat Dr. Ley als Pfleger zu gelten. Diesem Beschluß des Kammergerichts, der zweckmäßigerweise wegen seiner Folgerichtigkeit und Klarheit wiedergegeben wurde, konnte in der Praxis ohne Bedenken beigetreten werden, wie

1) Vgl. ferner Beschluß vom 7. 2. 1934. in JW. 1934, S. 991; siehe auch JW. 1933/2348.

dies auch durchwegs der Fall war. Somit hatten auch die Brauereien, die Darlehensgläubiger der früheren Gewerkschaften waren, die Möglichkeit der Einleitung, bezw. Fortführung eines Zwangsverwaltungsverfahrens, dessen Durchführung, wie noch einmal hervorgehoben werden soll, im Interesse aller Beteiligten eine ordnungsgemäße Verwaltung des ehemaligen Gewerkschaftsgrundbesitzes gewährleistete.

Damit stand für die Behandlung von Darlehensforderungen gegen die früheren Gewerkschaften bis zum Erlaß des Reichsgesetzes vom 9. Dez. 1937, durch das jede weitere Erörterung der bis dahin bestehenden Fragen praktisch hinfällig wurde, folgendes fest:

1. Die Deutsche Arbeitsfront, deren Verbänden das beschlagnahmte Vermögen der früheren Gewerkschaften vom Staat zu Besitz und Gebrauch wohl überlassen, jedoch noch nicht förmlich übereignet worden war, haftete nicht für Forderungen gegen die ehemaligen Gewerkschaften.
2. Die Stellung, welche Staatsrat Dr. Ley als „Pfleger" des beschlagnahmten Gewerkschaftsvermögens einnahm, konnte nicht mit den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder der Konkursordnung erklärt werden; es handelte sich vielmehr um eine Pflegestellung besonderer Art, die ihren Inhalt durch die sie anordnende Verfügung selbst und den Zweck, der mit der Anordnung verfolgt wurde, erhielt. Für Klagen gegen das beschlagnahmte Gewerkschaftsvermögen war daher Staatsrat Dr. Ley passiv nicht legitimiert.
3. Die Beschlagnahme des Vermögens der früheren Gewerkschaften ließ den Bestand einer Forderung, sei es daß sie gesichert, sei es daß sie ungesichert war, unberührt. Eine zwangsweise Beitreibung war aber für die Dauer der Beschlagnahme ohne Genehmigung des Hauptpflegers bezw. des von ihm jeweils bestellten Unterpflegers nicht möglich, mit Ausnahme der

Einleitung oder Fortführung eines Zwangsverwaltungsverfahrens. Hierzu war die Beschaffung eines Duldungstitels gegen den dritten Besitzer Staatsrat Dr. Ley erforderlich.

Mit dem Erlaß des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei Einziehung oder dem Uebergang von Vermögen vom 9. Dez. 1937 (DVO. vom 11. und 18. März 1938) erübrigten sich, wie bereits erwähnt, alle bis dahin bestehenden Rechtsfragen. Es würde im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen, auf den Inhalt der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes näher einzugehen. Nur soviel sei festgestellt, daß mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Vermögensverwaltung der deutschen Arbeitsfront als Treuhänderin der deutschen Arbeitsfront in das Vermögen der früheren Gewerkschaften, sowie ihrer Hilfs- und Ersatzorganisationen eingewiesen wurde. Damit war die Uebereignung des früheren Gewerkschaftsvermögens an die Deutsche Arbeitsfront in aller Form und durch Reichsgesetz endgültig vollzogen worden. Soweit durch eine ordnungsmäßige Liquidation oder sonstige Auseinandersetzung über das Gewerkschaftsvermögen bereits verfügt war, behielt es dabei sein Bewenden (§ 24 des Ges.). Eine Haftung der Deutschen Arbeitsfront für Forderungen gegen die früheren Gewerkschaften bestand nach dem Gesetz nicht. (§ 25 d. Ges.). Rechte, die an den der Deutschen Arbeitsfront gemäß § 24 des Ges. übereigneten Gegenständen bestanden, erloschen; das gleiche galt hinsichtlich des an solchen Gegenständen bestehenden Sicherungseigentums. (§ 26 (1) des Ges.). Auf Grund der Vorschriften des § 27 des Ges. konnte jedoch für einen infolge der Bestimmungen der §§ 25 und 26 erlittenen Vermögensnachteil dem Geschädigten eine Entschädigung aus Mitteln der Deutschen Arbeitsfront gewährt werden. Anträge hierfür waren bis 30. Sept. 1938 schriftlich unter Angabe des Schuldgrundes an die Reichsfeststellungsbehörde zu richten, die auch über den Antrag entscheidet. (§§ 29, 30 (1) 16 des Ges.).

## § 5. Brauereidarlehen und Schuldenregelungsgesetz.

### I. Allgemeine Bemerkungen zur landwirtschaftlichen Entschuldung, insbesondere das Entschuldungsverfahren.

Zu den vordringlichsten Aufgaben der deutschen Reichsregierung in der ersten Zeit nach der Machtübernahme durch die nat.soz. Bewegung gehörte die Rettung der Landwirtschaft vor dem drohenden Zusammenbruch. Es hatte sich gezeigt, daß vereinzelte Versuche der früheren Regierungen, durch Zinssenkungsverordnungen, Vollstreckungsschutzvorschriften und ähnliche Maßnahmen der von Jahr zu Jahr fortschreitenden Notlage der deutschen Landwirtschaft Einhalt zu gebieten, restlos fehlgeschlagen waren und es nicht verhindern konnten, daß immer mehr landwirtschaftliche Betriebe zum Erliegen kamen und im Wege der Zwangsversteigerung oder des Zwangsverkaufes ihren bisherigen Eigentümern entrissen wurden. Eine Gesundung der Landwirtschaft, von der die Zukunft der Nation in weitgehendstem Maße abhing, schien nur dann erreichbar, wenn man sich unverzüglich zu einschneidenden Rettungsmaßnahmen entschloß und mit aller Energie alsbald an ihre Durchführung heranging. So wurde bereits am 14. Februar 1933 durch eine Notverordnung ein umfassender Vollstreckungsschutz eingeführt, dem dann als zweites Glied in der Kette der Rettungsmaßnahmen, die für die deutsche Landwirtschaft ergriffen wurden, das Schuldenregelungsgesetz vom 1. Juli 1933 folgte, das die Bereinigung des Schuldenstandes der deutschen Landwirtschaft im gesamten Reichsgebiet bezweckte und einer erneuten Verschuldung entgegentrat.

Sinn und Zweck dieses Gesetzes brachte es mit sich, daß fast alle Wirtschaftszweige des Reiches in irgend einer Form mittelbar oder unmittelbar davon berührt wurden. Auch die Brauereien, zu deren Kundenkreis in fast allen Fällen eine mehr oder minder große Zahl von ländlichen Wirten zählte, waren gezwungen, dem Gesetz und allen damit zusammenhängenden Fragen größte Beach-

tung zu schenken. Der Grund hierfür war ein doppelter. Erstens war den Brauereien an einer wirtschaftlichen Gesundung eines verschuldeten ländlichen Kunden letzten Endes ebenso gelegen, wie diesen Kunden selbst, und zweitens konnte ihnen das Schicksal ihrer oft erheblichen Forderungen, die sie gegen einen ländlichen Wirt aus Bier- und Darlehensverträgen hatten, keineswegs gleichgültig sein. Unter welchen Voraussetzungen konnte nun überhaupt die Eröffnung eines Entschuldungsverfahrens, wie es im Gesetz vorgesehen und bis in alle Einzelheiten geregelt war, erfolgen? Wie in den Richtlinien zur landwirtschaftlichen Entschuldung[1]) erschöpfend ausgeführt wird, waren gemischte Betriebe — um solche handelt es sich in unserem Fall nur dann als landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Schuldenregelungsgesetzes anzusehen, wenn der landwirtschaftlich genutzte Teil gegenüber dem nichtlandwirtschaftlichen überwog, d. h. wenn der Betriebsinhaber seinen Lebensunterhalt in der Hauptsache aus dem landwirtschaftlichen Teil seines Betriebes bestritt, wobei es in erster Linie auf die tatsächlichen Verhältnisse des einzelnen Betriebes und nicht auf die Höhe des Umsatzes oder die Veranlagung zu den Steuern ankam. Ergab nun eine Prüfung, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des Gesetzes vorlag, so konnte die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens grundsätzlich nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Verschuldung des Betriebsinhabers vorwiegend nicht durch seine landwirtschaftliche Tätigkeit entstanden sei[2]). Denn ein besonderer Ablehnungsgrund dieses Inhalts war im Schuldenregelungsgesetz nicht vorgesehen, wie auch eine Ablehnung aus dem Grundgedanken des Gesetzes nicht hergeleitet werden konnte. Dazu kam noch, daß eine Scheidung zwischen landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Verbindlichkeiten praktisch nur schwer durchzufüh-

1) A. M, E. Heft 66, 1. Teil, C (Richtlinien vom 13. 6. 34).

2) Bescheid d. Reichsmin. f. Ernährung u. Landwirtschaft vom 9. Nov. 1934, abgedr. in: A. M. E., Heft 110.

ren, wenn nicht überhaupt unmöglich war. Zu prüfen blieb nur stets, ob die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens in solchen Fällen aus einem der im Gesetz ausdrücklich genannten Grunde, insbes. nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 SchRG. abgelehnt werden mußte. Wie gestaltete sich nun das Schicksal der Brauereiforderungen im Entschuldungsverfahren? Wenn auch, wie schon hier erwähnt werden soll, in der Praxis regelmäßig nur die Frage der Kürzbarkeit der Brauereiforderungen im Zwangsvergleich Schwierigkeiten bereitete, so erscheint es doch zweckmäßig, hier auch die beiden anderen Phasen der Entschuldung — Einigungsversuch und das Entschuldungsverfahren — kurz zu streifen. Nach Art. 1 der 2. DVO. sollte der Betriebsinhaber das Ziel der Entschuldung, nämlich die Anpassung der Schulden an die Leistungsfähigkeit seines Betriebes und dessen Sicherung durch Umwandlung der Verbindlichkeiten in unkündbare Tilgungsschulden, zunächst im Wege freier Vereinbarung mit den Gläubigern zu erreichen suchen, wobei ihm das Gesetz nach Maßgabe der §§ 81 ff. SchRG. Beistand leistete. War auf diesem Weg eine Entschuldung nicht zu erzielen, so konnte der Betriebsinhaber, unter Umständen der Kreisbauernführer[1]), die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens bei seinem zuständigen Amtsgericht beantragen. Dieses eröffnete dann, sofern einer der vorerwähnten gesetzlichen Ablehnungsgründe nicht gegeben war, das Entschuldungsverfahren, benannte die Entschuldungsstelle (§ 4) und setzte für die Anmeldung der dinglichen oder persönlichen Ansprüche aller beteiligten Gläubiger eine bestimmte Frist fest. Auch in diesem sog. einfachen Entschuldungsverfahren sah das Gesetz zunächst von Zwangskürzungen ab. Die Mittel der Entschuldung waren vielmehr Zinssenkung, Umwandlung der mündelsicheren und der nichtmündelsicheren Forderungen in unkündbare Tilgungsforderungen (§§ 9, 66 SchRG.) und unter gewis-

1) Vgl. Art. 2 Abs. 2 d. 6. DVO.; Art. 10 Abs. 1 d, 8. DVO.

sen Voraussetzungen Barablösung der Forderungen [1]). Erschien das Entschuldungsverfahren nach Ansicht der Entschuldigungsstelle nicht durchführbar, da der nach den vorstehenden Grundsätzen aufzustellende Entschuldungsplan eine wirkliche Entschuldung nicht garantierte, so kam es schließlich zum Zwangsvergleich, der von einigen Einschränkungen abgesehen, die Kürzung der Forderungen mit sich brachte. An dieser Stelle muß kurz auf den Begriff der Mündelsicherheit im Sinne des Schuldenregelungsgesetzes eingegangen werden, da dieser im gesamten Entschuldungsverfahren, besonders aber im Zwangsvergleich, von grundlegender Bedeutung ist. Nach Art. 1 Abs. 1 der 4. DVO. beträgt die Mündelsicherheitsgrenze zwei Drittel des Betriebswertes, der nach Abs. 2 dieses Artikels ein Hundertsatz des Einheitswertes ist. Das bedeutet, daß eine Hypothek dann als mündelsicher zu gelten hatte, wenn ihre Höhe zwei Drittel des Betriebswertes nicht überstieg. Auf Grund der Vorschriften des § 29 SchRG. konnten mündelsichere Hypotheken nicht gekürzt werden, desgleichen nicht — neben einigen anderen genau bezeichneten Forderungen — Ansprüche aus Verträgen, die von dem Gegner des zu entschuldenden Betriebsinhabers bei Eröffnung des Verfahrens noch nicht erfüllt waren (§ 30 Abs. 1 Ziff. 5 SchRG.). Alle übrigen Forderungen konnten ohne Zustimmung des Gläubigers um höchstens 50 % gekürzt werden, während teilmündelsichere Forderungen hinsichtlich des die Mündelsicherheitsgrenze übersteigenden Betrages bis zur Hälfte dieses Betrages kürzbar waren.

### II. Die Frage der Kürzbarkeit von Brauereidarlehensforderungen.

Seitens der Brauerein wurde nun unter Hinweis auf die oben erwähnte Vorschrift des § 30 Z. 5 SchRG. geltend gemacht, daß Forderungen aus einem Darlehensver-

1) Vgl. §§ 16 ff., §§ 83 ff. SchRG., Art. 1 Ablös. VO., Art. 52 d. 7. DVO., Art. 2, 3 der 8. DVO. Art. 17 ff., Pächter Entsch.VO. u. a.

trag, der mit einem bei Eröffnung des Verfahrens noch laufenden Bierlieferungsvertrage verbunden war, unkürzbar seien. Dieser Standpunkt wurde damit begründet, daß auf Grund eines Bierlieferungsvertrages ein Wirt verpflichtet sei, seinen gesamten Bierbedarf für die Dauer des Vertrages von einer bestimmten Brauerei zu beziehen und die Brauerei die Verpflichtung habe, dem Wirt zu den Vertragsbedingungen das jeweils angeforderte Bier zu liefern. Wenn nun, so wurde weiter vorgebracht, während der Laufzeit des Vertrages über den Wirt das Entschuldungsverfahren eröffnet werde, so sei von Seiten der Brauerei der Vertrag für die Zeit von der Verfahrenseröffnung bis zum Vertragsablauf noch nicht erfüllt, da die Brauerei ja für diesen Zeitraum noch zur Bierlieferung verpflichtet sei. Infolgedessen sei das Vorrecht der Unkürzbarkeit für die eigentlichen Bierforderungen der Brauereien unter allen Umständen zu bejahen, da die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Z. 5 SchRG. zweifellos vorlägen. Da nun — so wurde weiter argumentiert — zwischen den beiden Elementen des Bierlieferungs- und Darlehensvertrages, nämlich zwischen dem Kauf und dem Darlehen, nicht nur ein enger wirtschaftlicher, sondern auch ein innerer rechtlicher Zusammenhang bestehe, der gesamte Vertrag also rechtlich eine völlig untrennbare Einheit darstelle, müsse er auch in allen seinen Teilen einheitlich beurteilt und gleichartig behandelt werden. Daraus ergebe sich die klare Folgerung, daß im Rahmen eines Bierlieferungs- und Darlehensvertrages, den man als einen „Vertrag sui generis“ bezeichnen könne, auch die Darlehensforderung der Brauerei unkürzbar sei; es gehe auf keinen Fall an, zwischen der Brauerei als Geldgeberin und der Brauerei als Bierlieferantin zu unterscheiden und sie in ihrer Eigenschaft als Darlehensgeberin einem gewöhnlichen Geldgeber gleichzustellen. Denn die Brauerei gewähre ein Darlehen nicht wie ein gewöhnlicher Geldgeber aus Gefälligkeit oder um ihr Geld zinsbringend anzulegen, sondern allein aus dem besonderen wirtschaft-

lichen Interesse, durch Stützung des Betriebes des Wirtes dessen Bierumsatz und damit ihren eigenen Absatz und Gewinn sicherzustellen und zu erhöhen. War nun dieser Auffassung, die auf den ersten Blick zweifellos viel für sich zu haben schien, zuzustimmen? In der Praxis der Entschuldungsämter waren die Ansichten in dieser Frage anfänglich sehr geteilt und erst nach einiger Zeit begann sich die Meinung durchzusetzen, daß ein im Zusammenhang mit einem Bierlieferungsvertrag gewährtes Brauereidarlehen nach entschuldungsrechtlichen und allgemeinen Gesichtspunkten im Zwangsvergleich kürzbar sei. Bei der Prüfung dieser Frage ist zunächst auf die juristisch-begriffliche Konstruktion des Bierlieferungsvertrages einzugehen und zu untersuchen, ob der Bierlieferungsvertrag als ein einheitlicher Vertrag anzusehen ist, in dem für eine gewisse Zeit die ratenweise Lieferung einer nach Bedarf zu bestimmenden Menge Bier vereinbart wird, oder ob es sich hier um ein sog. „Wiederkehrschuldverhältnis" handelt, das kraft einer — wenn auch nur stillschweigenden — Wiederholung des Vertragsschlusses für die weiteren Zeitabschnitte oder Bezugsmengen stets wieder neu entsteht. Neigt man zu der Ansicht, daß im vorliegenden Falle ein „Wiederkehrschuldverhältnis" vorliegt, so ergibt sich zwangsläufig im Entschuldungsverfahren die Scheidung zwischen den im Zeitpunkt der Eröffnung von der Brauerei erfüllten und nichterfüllten Verträge im Sinne der Ziff. 5 des § 30 SchRG. Die Frage nun, ob ein Einheitsvertrag (Dauervertrag) oder ein sog. Wiederkehrschuldverhältnis vorliegt, ist dahingehend zu beantworten, daß der Mangel einer dauernden wechselseitigen Bindung und das Fehlen eines einheitlichen Verpflichtungsgrundes, der die einzelnen Vertragsbestimmungen zu einer inneren Einheit bindet, für die Annahme eines Wiederkehrschuldverhältnisses maßgebend sind[1]). Es bedarf wohl keiner besonderer Erläuterung und Begründung, daß diese beiden wesentlichen Voraussetzungen auf den Bier-

1) RG. 148/326 ff.

lieferungsvertrag nicht zutreffen. In Uebereinstimmung mit der herrschenden Meinung ist vielmehr festzustellen, daß der Bierlieferungsvertrag einen einheitlichen, dauernd wechselseitig verpflichtenden Teillieferungsvertrag darstellt; von einem bloßen Vorvertrag, der auf den Abschluß einer Vielheit einzelner Verträge gerichtet ist, kann auf keinen Fall die Rede sein. Damit ist die Frage aber keineswegs gelöst, ob ein Bierlieferungsvertrag, der im Zeitpunkt der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens noch nicht beendet ist, nach der Vorschrift des § 30 Abs. 1 Z. 5 AchRG. als erfüllt oder nicht erfüllt zu gelten hat. Wie in einem Beschluß des Entschuldungsamts Nürnberg[1]) ausgeführt wird, kann nach der Auffassung des praktischen Lebens von einem erfüllten oder nicht erfüllten Vertrag nur dann gesprochen werden, wenn im Vertrag eine mengenmäßig festbestimmte Leistung vereinbart ist. Das genannte Entschuldungsamt vertritt den Standpunkt, daß „bereits eine Verpflichtung des Lieferanten auf eine ganz bestimmte Menge des zu Liefernden vorgesehen sein müsse; nur dann könne in einem gewissen Zeitpunkt gesagt werden, der Vertrag sei erfüllt oder nicht erfüllt oder zum Teil erfüllt". Diese Ansicht verdient zweifellos Beachtung. In ganz ähnlicher Weise spielt die Frage, ob ein Vertrag im Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens erfüllt oder nicht erfüllt ist, auch im Vergleichsverfahren nach der Vergleichsordnung und im Konkursverfahren eine Rolle, wobei zu erwähnen ist, daß das Kürzungsverbot bei Ansprüchen aus unerfüllten Verträgen nach § 30 Abs. 1 Z. 5 SchRG. dem § 17 KO. nachgebildet ist[2]). Im Vergleichsverfahren ist die oben erwähnte Frage von Bedeutung für die Beurteilung, ob eine Forderung am Verfahren beteiligt ist, im Konkursverfahren für die Entscheidung, ob der Konkursverwalter das Wahlrecht hinsichtlich der

1) Beschl. d. Entsch.Amtes Nürnberg vom 30. 4. 37, abgedr. in A. M. E., Heft 295 S. 71.

2) Vgl. Eisenberger, in Recht des Reichsnährstandes, Heft 11, S. 446.

weiteren Vertragserfüllung hat. Wie Jaeger zu § 17 der Konkursordnung und Kiesow zu § 4 der Vergleichsordnung bemerken, ist durchwegs davon auszugehen, daß auf Seiten des Lieferanten insbesondere beim Successivlieferungsvertrag eine mengenmäßig festbestimmte Leistung geschuldet wird[1]). Es können m. E. keine Bedenken dagegen erhoben werden, diese in ähnlichen Verfahren vertretenen Ansichten auch für das Entschuldungsverfahren gelten zu lassen und somit festzustellen, daß Bierlieferungsverträge, in denen sich ja in aller Regel die Brauerei zur Lieferung und der Wirt zur Abnahme nicht von Anfang an festbestimmter, sondern je nach Bedarf zu bestimmender Biermengen verpflichtet, nicht unter die Vorschrift des § 30 Abs. 1 Z. 5 SchRG. fallen[2]). Aber auch aus einem anderen Grund ist die Unkürzbarkeit von Forderungen, die aus Bierlieferungen vor Eröffnung des Entschuldungsverfahrens entstanden sind, zu verneinen. Die Vorschrift des § 30 Abs. 1 Z. 5 SchRG. beruht auf dem Bestreben, dem Vertragsgegner des Betriebsinhabers durch Gewährung eines Kürzungsschutzes zur Vertragserfüllung zu veranlassen; es soll ihm nicht zugemutet werden, eine Kürzung seines Anspruches hinzunehmen, während er selbst zur gleichen Zeit noch vertragsmäßig leisten muß. Dieser Gesichtspunkt fällt bei den einzelnen Teilleistungen, die auf Grund eines Successivlieferungsvertrages vor Eröffnung des Entschuldungsverfahrens bewirkt worden sind, zweifellos weg. Daraus ergibt sich, daß eine Kürzung der vor dem Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung fällig gewordenen Teillieferungsforderungen zulässig ist. Daß dagegen die nach Eröffnung des Entschuldungsverfahrens fälligen Bierlieferungsforderungen einer Kürzung nicht unterliegen, steht wohl außer Zweifel. Wenn nun feststeht,

---

1) Vgl. auch Harmening-Pätzold Anm. 23 zu § 10.

2) So auch v. Rozycki = v. Hoewel, zu § 30 Abs. 1 Z. 5 SchRG.; Harmening-Pätzold § 30 Anm. 20, die nur Kaufverträge unter Eigentumsvorbehalt und Sicherungsverträge zu § 30 Ziff. 5 SchRG. erwähnen; bei beiden Verträgen liegen festbestimmte Leistungen vor.

daß Forderungen, die aus Bierlieferungen vor Eröffnung des Entschuldungsverfahrens entstanden sind, nicht unter die Vorschrift des § 30 Abs. 1 Z. 5 SchRG. fallen, so ist damit auch gleichzeitig die Frage der Unkürzbarkeit eines Brauereidarlehens, das im Zusammenhang mit dem Abschluß eines Bierlieferungsvertrages einem ländlichen Wirt gewährt worden ist, zwangsläufig zu verneinen. Denn nur wenn die Frage der Unkürzbarkeit der Bierlieferungsforderungen zu bejahen war, konnte überhaupt erst unter Hinweis auf den engen wirtschaftlichen und engen Zusammenhang zwischen Bierlieferungs- und Darlehensvertrag von einer Unkürzbarkeit auch des Brauereidarlehens die Rede sein. Ob für den Fall der Unkürzbarkeit der Bierlieferungsforderungen anzunehmen gewesen wäre, daß dann auch die Darlehensforderungen nicht gekürzt werden können, weil die Darlehensgewährung und die Bierlieferung in einem einheitlichen Vertrag behandelt sind, erscheint im Rahmen dieses Gesetzes mehr als fraglich. Nach entschuldungsrechtlichen Gesichtspunkten dürfte es vielmehr richtig sein, das Darlehen anders zu behandeln als die Bierlieferung, wenn sie auch beide formalistisch einen einheitlichen Vertrag darstellen. Es ist zu bedenken, daß das Darlehen bereits gewährt, der Vertrag also in dieser Richtung erfüllt ist, und daß es durchaus vertretbar ist, im Hinblick auf den besonderen Sinn und Zweck des Schuldenregelungsgesetzes Ausnahmevorschriften, zu denen § 30 Abs. 1 Z. 5 SchRG. ohne Zweifel gehört, eng auszulegen. Daß viele Brauereien, die in der Hauptsache ländliche Wirte zu ihren Kunden zählen, und an diese oft ansehnliche Darlehen gewährt haben durch eine Kürzung ihrer Forderungen im Zwangsvergleich schwere finanzielle Schäden erleiden und in eine bedenkliche wirtschaftliche Lage geraten, kann nicht von der Hand gewiesen werden. Man darf aber dabei auch nicht übersehen, daß diese Brauereien auch bei einer Zwangsvollstreckung mit mehr oder minder großen Ausfällen hätten rechnen müssen und oft große finanzielle Verluste zu tragen gehabt hätten.

Wollte man das Kürzungsverbot hinsichtlich der meist hohen Brauereidarlehensforderungen bejahen, so würde dies sehr oft bei solchen Betrieben, die nicht Erbhöfe sind, zur Aufhebung des Entschuldungsverfahrens führen, wenn es durch die höchstzulässige Kürzung der übrigen Forderungen nicht möglich ist, die Gesamtleistung auf ein tragbares Maß herabzudrücken. Damit ist aber der Betrieb der Wohltat der Entschuldung beraubt und weiterer wirtschaftlicher Verelendung überlassen oder dem endgültigen Zusammenbruch preisgegeben. Die Unkürzbarkeit der Brauereidarlehensforderungen würde also in vielen Fällen die wirtschaftliche Gesundung landwirtschaftlicher Betriebe unmöglich machen und damit einer möglichst umfassenden, lückenlosen Entschuldung der deutschen Landwirtschaft, wie sie das SchRG. im Interesse der Volksgemeinschaft erstrebt, hindernd im Wege stehen. Auf jeden Fall aber würde die Unkürzbarkeit des Brauereidarlehens im Zwangsvergleich zu einer erhöhten Kürzung der übrigen nichtmündelsicheren Forderungen führen, die sich schwer rechtfertigen läßt, noch allgemein gebilligt werden kann. Abschließend ist somit festzustellen, daß die Kürzbarkeit eines Brauereidarlehens, das beim Abschluß eines Bierlieferungsvertrages einem ländlichen Wirt gewährt worden ist, aus entschuldungsrechtlichen Gründen, sowie auf Grund wirtschaftlicher und sonstiger Erwägungen bejaht werden muß.

### § 6. Die Beschränkung der Gewährung von Brauereidarlehen durch die Anordnung Nr. 5 der Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft.

Unter der Herrschaft der liberalistischen Wirtschaftsauffassung hatte die Darlehensgewährung der Brauereien an Wirte schließlich eine Entwicklung genommen, die privatwirtschaftlich und erst recht volkswirtschaftlich gesehen, äußerst ungesund und durchaus unbefriedigend war. Auch in der ganzen Brauwirtschaft hatte sich schon längst die Ueberzeugung durchgesetzt, daß die Darlehenshergaben

im Kampf um die Kundschaft mit der Zeit zu einem Krebsschaden für das gesamte Gewerbe geworden waren, den es, wenn irgend möglich, abzustellen oder wenigstens einzudämmen galt. Es gehörte durchaus nicht zu den Ausnahmefällen, daß Brauereien selbst an kreditunwürdige Wirte oder an aussichtslose Gastwirtsunternehmungen Darlehen gewährten, wenn es ihnen damit nur gelang, einen anderen Berufsgenossen aus dem Feld zu schlagen und die Zahl ihrer eigenen Absatzstätten um eine weitere zu vermehren. Welche Folgen diese Darlehensgeschäfte, die mit wirtschaftlicher Vernunft und gesundem Wettbewerb nicht das Geringste mehr zu tun hatten, für alle Beteiligten haben konnte und in der Regel auch hatten, blieb vielfach gänzlich unberücksichtigt, wenn man sich erst einmal in den Gedanken verrannt hatte, bei der Hl-Jagd anderen Brauereien ja nicht nachstehen zu dürfen. Es liegt auf der Hand, daß die mittleren und kleineren Brauereien bei diesem Kampf um den Kunden, bei dem ja nicht das Leistungsprinzip, sondern vielfach ausschließlich die stärkere Kapitalkraft den Ausschlag gab, nicht mitmachen konnten oder, wenn sie schon nicht untätig zusehen wollten, selbst größere Darlehen aufnehmen mußten mit dem Ergebnis, daß sie teilweise in finanzielle Abhängigkeit ihrer Lieferanten — z. B. einer Malzfabrik oder eines Hopfenhändlers — gerieten[1]). In diesem mit den Mitteln des Kapitals geführten Wettbewerbskampf, der besonders in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges und damit zusammenhängender Absatzschrumpfung verschärfte Formen annahm, wurden zahlreiche mittlere und kleinere Betriebe derart geschwächt, daß sie den Betrieb nicht mehr aufrechterhalten konnten und von anderen kapitalstarken Betrieben „aufgesogen“ wurden. Wenn die Zahl der deutschen Brauereien, die im Jahre 1913 noch etwa 10400 betrug, bis zum Jahre 1933 allmählich auf etwa 4500 zurückging[2]) so haben die im Braugewerbe herrschenden ka-

1) Vgl. Bayer. Hopfenzeitung 1927, Nr. 136.

1) Hinke, in JW. 1937 S. 727.

pitalistischen Wettbewerbsmethoden sicherlich viel zu diesem Konzentrationsprozeß beigetragen. Den kapitalstarken Brauereien gelang es zwar in diesem Kampf, ihren Absatz zu erhalten und teilweise zu erweitern, andererseits aber waren sie durch die hohe Kreditgewährung an die Wirte derart stark finanziell in Anspruch genommen, daß für andere wesentliche Aufgaben innerhalb ihres Betriebes keine oder nur geringe Geldmittel zur Verfügung standen. Dies hatte zur Folge, daß es vielfach nicht möglich war, technische Einrichtungen zu erneuern oder zu vervollständigen, wie es vielleicht wünschenswert gewesen wäre.

So ist es durchaus verständlich, daß viele Großbrauereien die „Darlehenswirtschaft" im Grunde genommen verwünschten und nur mit sehr gemischten Gefühlen mitmachten, zumal sie, wie die Bilanzen zeigen, Jahr für Jahr einen großen Teil ihrer Forderungen abschreiben mußten. Nicht zuletzt für das Gastwirtsgewerbe waren die im Braugewerbe geübten Wettbewerbsmethoden verhängnisvoll. Die Verschuldung der deutschen Gastwirtschaft an die Brauereien, die sich Ende 1935 auf nicht weniger als 400 Millionen Reichsmark[1]) bezifferte und zum weitaus größten Teil aus Darlehen herrühren dürfte, spricht dafür eine deutliche und lehrreiche Sprache. Sie zeigt einerseits, welchen Umfang die Abhängigkeit der Wirtschaft von den Brauereien durch die Darlehensgewährungen erreicht hatte, andererseits aber auch, daß die Brauereien Unsummen im Wirtsgewerbe investiert hatten, die teilweise einer wesentlich wirtschaftlicheren Verwendung hätten zugeführt werden können.

Zu Beginn dieser Ausführungen wurde bereits betont, daß man im Braugewerbe die jedes vernünftige Maß übersteigende Darlehensgewährung als durchaus ungesund empfand und nachhaltig für eine Reform der Wettbewerbsverhältnisse eintrat. Infolgedessen hat es auch früher keineswegs an Versuchen und anerkennenswerten

1) Hinke, in JW. 1937 S. 727.

Bemühungen gefehlt, die darauf abzielten, die vorhandenen Mißstände zu beseitigen und den Wettbewerb in vernünftige Bahnen zu lenken. Zu diesem Zweck schuf man die Kartellvereinigungen, die wenigstens gebietsweise und unter bestimmten Gruppen geordnete Verhältnisse schaffen sollten. Wenn man nun auch nicht sagen kann, daß die Tätigkeit dieser Kartellverbände und ihre Bestrebungen, den Wettbewerb zu regeln, völlig erfolglos gewesen seien, so konnte doch von einem nachhaltigen und durchgreifenden Erfolg in keiner Hinsicht die Rede sein. Diese Tatsache wird durchaus erklärlich, wenn man bedenkt, daß die Kartelle auf freiwilliger Grundlage bestanden und meistens die Rechtsform einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder eines eingetragenen Vereins[1]) hatten, deren Satzungen den Ein- und Austritt jederzeit freistellten. Die Folge davon war, daß immer ein Teil der Brauereien außerhalb der Kartellvereinigungen stand und nicht daran dachte, die in den Verbänden mühsam zustandegekommenen Vereinbarungen anzuerkennen oder mitzumachen. So kam es, daß diejenigen Brauereien, die den Kartellvereinigungen angehörten, vielfach in die Versuchung gerieten oder sogar förmlich gezwungen wurden, die Bestimmungen ihres Kartells zu übertreten, wenn sie sich gegen das eigennützige Treiben dieser Außenseiter zur Wehr setzen wollten. Auch ohne diesen Druck und gewissen Zwang von außen gab es immer wieder innerhalb der Kartellvereinigungen Brauereien, die auf Umwegen und in versteckter Form die übernommenen Verpflichtungen zu umgehen suchten und damit Unsicherheit und Mißtrauen bei den verantwortungsbewußten Mitgliedern hervorriefen. Die Fälle, in denen es diesen Brauereien auch gelang, sich über die Kartellbestimmungen hinwegzusetzen, waren durchaus nicht selten. Es ist dies auch gar nicht verwunderlich, wenn man in Betracht zieht, daß die Kartelle ihrer ganzen Natur nach weder über die nötigen Machtbefugnisse, noch über ausreichende Ueberwa-

1) Herzog, S. 154.

chungsmöglichkeiten verfügten, um solchen veranwortungslosen Mitgliedern wirksam entgegentreten zu können und die Vereinbarungen in der Regel genug Lücken und Unklarheiten aufwiesen, ja sich vielfach darauf beschränten, Richtlinien allgemeinster Art aufzustellen, deren „großzügige Auslegung“ im Einzelfall ein Leichtes war. Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Brauereikartelle regelmäßig nur einzelne Gebiete umfaßten und somit die Gefahr eines ungehemmten Wettbewerbs auswärtiger Brauereien mit Darlehensgewährungen und ähnlichen Mitteln keineswegs gebannt war, wenn es nicht gelang, mit diesen Brauereien besondere Kundenschutzverträge zu schließen oder mit den benachbarten Brauereikartellen, soweit solche überhaupt bestanden, die nachbarlichen Grenzfragen durch entsprechende Vereinbarungen zu regeln. In Anbetracht dieser ganzen Umstände ist es nicht verwunderlich, wenn die an und für sich anerkennenswerten Versuche, die Entartungserscheinungen im Wettbewerb der Brauereien durch Kartellvereinbarungen zu beseitigen, nicht den vollen Erfolg zeitigten, der im Interesse des Braugewerbes und seiner nachgeordneten Gruppen, nicht zuletzt aber auch im Interesse der gesamten deutschen Volkswirtschaft wünschenswert gewesen wäre. Es kam also darauf an, die als schädlich erkannten Erscheinungsformen des bisherigen Wettbewerbs durch eine straffe, einheitliche Regelung auszumerzen und die Brauwirtschaft insbesondere „von artfremden, bankmäßig aufgezogenen Geschäftspraktiken zu befreien“[1]), um auf diese Weise einmal die kleineren und mittleren Brauereien wieder gesund werden zu lassen, darüber hinaus aber gleichzeitig auch den Gastwirtestand allmählich aus der finanziellen Abhängigkeit von den Brauereien zu befreien.

Dieser Aufgabe sahen sich die Hauptvereinigung der

1) Vgl. Art. „Die Brauereien im neuen Staat“ in Nr. 143 des Berliner Tageblattes vom 25. März 1934; siehe auch „Die Frage der Darlehenshergaben im Rahmen der nat.soz. Wirtschaftsauffassung“ in T. f. B. vom 29. Okt. 1933.

deutschen Brauwirtschaft und ihre gebietsmäßigen Untergliederungen, die Brauwirtschaftsverbände gegenüber, denen alle Brauereien des Reiches ohne weiteres kraft Gesetzes als Mitglieder angehören. Die Bildung dieser Zusammenschlüsse wurde auf Grund einer Verordnung vom 18. April 1935[1]) vollzogen, nachdem bereits am 16. Februar 1934[2]) die deutsche Brauwirtschaft in die Marktordnung des Reichsnährstandes eingegliedert worden war. Die Zusammenschlüse haben, wie es in § 1 der am 5. Juli 1935 verkündeten Satzungen der Hauptvereinigung und der Brauwirtschaftsverbände heißt[3]), die Marktordnung auf dem Gebiet der Brauwirtschaft zum Wohle der deutschen Volkswirtschaft durchzuführen. Nach § 7 Z. 7 ihrer Satzungen sind sie ausdrücklich ermächtigt, Maßnahmen zur Regelung des Wettbewerbs in der Brauwirtschaft zu treffen, die in Gestalt der Anordnungen Nr. 5 vom 25. Okt. 1935[4]) und Nr. 9 vom 28. Jan. 1936[5]) nicht lange auf sich warten ließen. Durch diese beiden Anordnungen mit wenigen grundlegenden Bestimmungen ist mit einem Schlage der Wettbewerb unter den deutschen Brauereien auf eine einheitliche neue Basis gestellt worden und die Ordnung des Marktes in der Brauwirtschaft weitgehend gelungen.

Die Anordnung Nr. 5 verbietet allen Brauereien und Biergroßverteilern[6]) beim Erwerb neuer Kunden die Gewährung, Vermittlung oder Inaussichtstellung von Darlehen, die Uebernahme von Bürgschaften, sowie die Gewährung von Krediten jeder Art an Inhaber, Pächter oder Mieter von Absatzstätten, an deren Angehörige, Angestellte oder sonstwie an der Absatzstätte interessierte Dritte. Da

1) VO. über d. Zusammenschluß d. deutschen Brauwirtschaft (RGBl. I, 556).

2) VO. über den vorläuf. Aufbau d. Reichsnährstandes (RGBl. I, 100).

3) Reichsnachr.VOBlatt 1935, 369.

4) Reichsnachr.VOBlatt 1935, 669.

5) Reichsnachr.VOBlatt 1936, 45.

6) Auch diese sind Mitglieder der Zusammenschlüsse.

bei Erlaß der Anordnung von vornherein klar war, daß, wie stets, einzelne Mitgliedsbetriebe, die nach der Anordnung vorgeschriebene Einschränkung ihrer bisherigen üblen Wettbewerbsmethoden nur widerstrebend aufnehmen und auf allen möglichen Umwegen versuchen würden, den Wettbewerbsmaßnahmen aus dem Weg zu gehen, ist vorsorglich die Bestimmung getroffen worden, daß das Verbot auch für sonstige Abkommen oder Geschäfte Geltung habe, die den gleichen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Aus genau dem gleichen Gedanken heraus, nämlich um etwaige Umgehungen der Wettbewerbsbeschränkungen unmöglich zu machen, wurde ausdrücklich angeordnet, daß die Mitgliedsbetriebe für die Innehaltung der Vorschriften dieser Anordnung durch ihre Angestellten, Provisionsvertreter, Provisionsreisenden usw. zu haften haben. „Durch diese Bestimmung sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß auch die Angestellten der Brauerei etwas, was der Brauerei als solcher verboten ist, nicht tun dürfen, und daß die Brauerei für ein solches Verhalten einzustehen hat, und zwar ohne daß der Brauerei gegenüber stets der im Einzelfall kaum zu erbringende Nachweis geführt werden müßte, sie habe den Angestellten vorgeschickt, um nach außen hin nicht selbst in Erscheinung treten zu müssen“ [1]). Wie die Anordnung weiter besagt, ist bei „neuen Kunden“, die noch nicht mindestens 2 Jahre lang Bier von der betreffenden Brauerei beziehen, lediglich die Gewährung von Krediten bis zum Betrag einer Monatslieferung erlaubt. Um wirtschaftliche Schwierigkeiten für diejenigen Wirte, die bereits alte Geschäftsbeziehungen zu einer Brauerei unterhalten, zu vermeiden, wurde für solche alten Kunden, bei denen die Geschäftsbeziehung schon mehr als zwei Jahre besteht, eine Ausnahme zugelassen; diesen alten Kunden darf die Brauerei auch nach Inkrafttreten der Anordnung Nr. 5 noch ein Darlehen gewähren, allerdings nicht etwa in unbeschränkter Höhe, sondern nur bis zu dem Betrag, der dem

1) Hinke, in JW. 1937 S. 729; a. M.; Mewert, in JW. 1936, S. 3138.

Wert einer halben Jahreslieferung von untergärigem Vollbier zum ortsüblichen Preise entspricht. Man kann also sagen, daß den Brauereien, von diesen wenigen Ausnahmebestimmungen abgesehen, die Möglichkeit genommen worden ist, das ihnen wesensfremde Kreditgeschäft auszuüben, das einer ruhigen und gesunden Entwicklung der Brauwirtschaft hemmend entgegenstand. Um mit dieser wesentlichen Beschränkung der Darlehensgewährung unter allen Umständen jede formalistische Erstarrung zu vermeiden und auf keinen Fall eine Bürokratisierung der Wirtschaft aufkommen zu lassen, galt es, die Anordnungen elastisch zu gestalten. Aus diesem Grunde wurde in die Bestimmungen eine Härteklausel aufgenommen, wonach der Vorsitzende des zuständigen Brauwirtschaftsverbandes [1]) befugt ist, zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen im Einzelfall zuzulassen; auf der anderen Seite sind die Vorsitzenden der Brauwirtschaftsverbände zur Feststellung von Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen ermächtigt worden [2]). Dies sind im wesentlichen Bestimmungen der Anordnung Nr. 5, die sich mit der Einschränkung der Gewährung von Brauereidarlehen befassen. Es bedarf wohl keiner besonderen Betonung, daß sie einen großen Fortschritt in der Herstellung gesunder Wettbewerbsverhältnisse unter den deutschen Brauereien darstellen, um die sich die alten Brauereikartelle lange Jahre hindurch mehr oder minder vergeblich bemüht haben. Wenn sich schon bald nach Erlaß der Anordnung eine fühlbare Verringerung der in Kundendarlehen festgelegten Mittel und ein günstiger Einfluß auf die Schuldverhältnisse und die Flüssigkeit der Brauereibilanzen [3]) bemerkbar machte, so war dies ein Erfolg, der für die wirtschaftliche Zweckmä-

1) Zuständig i. S. dieser Bestimmung ist der Brauwirtschaftsverband, in dessen Gebiet die Absatzstätte liegt (Abs. VII der Anordng. Nr. 5).

2) Abs. VIII der Anordnung Nr. 5; vgl. auch § 5 Z. 8 der wiederholt erwähnten VO. vom 18. 4. 35; Höhe der Ordnungsstrafen bis 100000 Reichsmark.

3) Deutsche Brauwirtschaft, München, Nr. 39, 1938.

ßigkeit der getroffenen Maßnahmen sprach und vom Standpunkt der deutschen Gesamtwirtschaft aus gesehen nur zu begrüßen war.

In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, daß die Brauwirtschaftsverbände, deren Aufgabe ja darin besteht, die Marktordnung innerhalb ihres Gebietes entsprechend den Richtlinien und Weisungen der Hauptvereinigung herzustellen, außer der Verhängung von Ordnungsstrafen selbstverständlich auch befugt sind, gegen marktstörende Mitgliedsbetriebe zu solchen Maßnahmen zu schreiten, die für eine Wiederherstellung der Marktordnung geeignet und wirksam erscheinen. Die Untersagung der Belieferung einer Absatzstätte, die durch eine verbotene Darlehensgewährung als Kunde gewonnen worden war, wird — um nur eine der in Frage kommenden Maßnahmen herauszugreifen — als ein durchaus geeignetes Mittel zur Wiederherstellung der gestörten Marktordnung zu bezeichnen sein, das allein oder auch neben einer entsprechenden Ordnungsstrafe bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Hauptvereinigung zur Anwendung kommen kann. Zu welcher dieser Maßnahmen der Brauwirtschaftsverband im Einzelfall schreitet, läßt sich naturgemäß nicht allgemein gültig sagen und steht ihm pflichtmäßigen Ermessen des Brauwirtschaftsverbandes.

An dieser Stelle ist es angebracht, noch kurz die Frage zu berühren, welchen rechtlichen Schutz eine Brauerei genießt, über die eine solche Maßnahme verhängt worden ist. Daß der ordentliche Rechtsweg nicht beschritten werden kann, ist ohne weiteres klar, wenn man bedenkt, daß die von einem Brauwirtschaftsverband gegen marktstörende Mitgliedsbetriebe getroffenen Maßnahmen rein öffentlich-rechtlicher Natur sind. Dagegen ist es möglich, in Fällen, in denen der Brauwirtschaftsverband eine Ordnungsstrafe ausgesprochen hat, gemäß § 10 der Satzungen der Brauwirtschaftsverbände das Schiedsgericht des betreffenden Brauwirtschaftsverbandes anzurufen. Es handelt sich dabei um das Marktschiedsgericht, welches

bei jedem Brauwirtschaftsverband gemäß der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung[1]) gebildet worden ist; Besetzung und Verfahren vor dem Schiedsgericht sind dort näher geregelt. Hier erhebt sich nun die Frage, ob auch solche Maßnahmen, die über eine Ordnungsstrafe hinaus oder an deren Stelle gegen eine Brauerei ergriffen worden sind, von dem Marktschiedsgericht des Brauwirtschaftsverbandes nachgeprüft werden können. Diese Frage ist zu verneinen. In den Satzungen des Brauwirtschaftsverbandes ist ausdrücklich nur davon die Rede, daß die Schiedsgerichte gegen Ordnungsstrafen angerufen werden können. Daraus kann geschlossen werden, daß man es absichtlich vermeiden wollte, die Schiedsgerichte mit Fragen zu befassen, bei denen es sich — wie beispielsweise bei den Lieferungsverboten — um rein marktordnende Maßnahmen der Brauwirtschaftsverbände handelt. Aus diesem Grund ist auch der Standpunkt abzulehnen, daß das Lieferungsverbot als Ordnungsstrafe aufzufassen sei und deshalb der Zuständigkeit der Marktschiedsgerichte unterstellt werden könnte[2]). Somit sind Schiedsklagen, welche die Aufhebung oder Abänderung solcher rein marktordnender Maßnahmen zum Ziele haben als unzulässig abzuweisen und die Mitgliedsbetriebe in solchen Fällen darauf angewiesen, im Beschwerdeweg (Dienstaufsichtsbeschwerde) eine Nachprüfung der Entscheidung des Brauwirtschaftsverbandes durch die Hauptvereinigung herbeizuführen. Diese Möglichkeit gewährt zweifellos einen ausreichenden Schutz gegen die Gefahr einer unrichtigen Entscheidung der Brauwirtschaftsverbände in Fragen, bei denen es sich um unmittelbare Maßnahmen der Marktordnung handelt. Im übrigen bieten die fachlichen und rechtlichen Kenntnisse der bei den Brauwirtschaftsverbänden tätigen Personen bereits eine weitgehende Gewähr dafür, daß die getroffenen Maßnahmen nicht nur

1) VO. vom 26. Febr. 1935 (RGBl. I, 293).
2) So Dr. Mewert in JW. 1936, S. 3138.

berechtigt, sondern auch zweckmäßig und wirtschaftlich vertretbar sind.

## § 7. Die Frage der Nichtigkeit von Darlehensverträgen die gegen die Anordnung Nr. 5 der Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft verstoßen.

Im Anschluß an die vorausgegangenen Betrachtungen taucht die Frage auf, ob das in der Anordnung Nr. 5 der Hauptvereinigung der Deutschen Brauwirtschaft ausgesprochene Verbot, beim Erwerb neuer Kunden Darlehen zu gewähren oder sonstige Abkommen zu treffen, die den gleichen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, die Nichtigkeit der entgegen diesem Verbot geschlossenen Abkommen zur Folge hat. Bei der Prüfung dieser für die Praxis bedeutsamen Frage, mit der sich auch die Gerichte bereits wiederholt in ausführlicher Weise beschäftigt haben, ist zunächst festzustellen, daß die Hauptvereinigung der Deutschen Brauwirtschaft nach § 1 der ersten und vierten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933[1]) als Gliederung bezw. Gruppe des Reichsnährstandes eine Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts darstellt und als solche im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben öffentlich-rechtliche Befugnisse ausübt. Es fragt sich nun, ob man aus dieser Tatsache den Schluß ziehen kann, daß es sich bei den Anordnungen der Hauptvereinigung der Deutschen Brauwirtschaft um allgemein verbindliche Rechtsverordnungen, mithin um Gesetze handle, weil diese marktordnenden Maßnahmen in Ausübung öffentlich-rechtlicher Machtbefugnisse erlassen würden. Damit wäre die zu Beginn dieses Abschnittes gestellte Frage dahin zu beantworten, daß Darlehensverträge, die entgegen dem in der Anordnung Nr. 5 ausgesprochenen Verbot geschlossen werden, gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen und daher nach § 134 BGB. nichtig sind. Diese Ansicht geht m. E. fehl. Denn wenn auch — wie zweifelsfrei feststeht — die Hauptvereinigung

1) RGBl. Teil I, S. 170.

der Deutschen Brauwirtschaft als nährständischer Zusammenschluß öffentlich-rechtliche Befugnisse ausübt, so rechtfertigt diese Tatsache doch keineswegs den daraus gezogenen Schluß, daß sie zum Erlaß von allgemein verbindlichen Rechtsverordnungen berechtigt sei, d. h. Anordnungen treffen könne, die über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus bindende Wirkung hätten. Eine solche Befugnis kann auch nicht etwa aus § 5 der VO. vom 18. April 1935[1]) hergeleitet werden. „Hier sind zwar die Aufgaben bezeichnet und umschrieben, die den Zusammenschlüssen übertragen werden; eine Delegation der in § 10 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft gegebenen Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen ist aber nicht erfolgt. Es ist daher anzunehmen, daß die den Zusammenschlüssen übertragene Befugnis zum Erlaß von Anordnungen nur innerhalb dieser Zusammenschlüsse gelten soll“ [2]). Diese Auffassung wird auch allein dem Wesen der Hauptvereinigung und der Brauwirtschaftsverbände gerecht. Als nährständische Zusammenschlüsse sind sie wirtschaftliche Selbstverwaltungskörperschaften, denen kraft Gesetzes alle zur Brauwirtschaft gehörenden Betriebe vom Erzeuger bis zum Verteiler als Mitglieder[3]) angehören. Die der Hauptvereinigung und den Brauwirtschaftsverbänden übertragene Aufgabe besteht — wie bereits an anderer Stelle erwähnt, — darin, unter der Leitung und Aufsicht des Reichsnährstandes die Marktordnung auf dem Gebiet der Brauwirtschaft d. h. innerhalb des Kreises ihrer Mitglieder herzustellen. Dies bedeutet, daß die Befugnisse, welche der Hauptvereinigung und den Brauwirtschaftsverbänden in ihrer Eigenschaft als Zusammenschlüsse nach § 5 der VO. vom 18. April 1935 übertragen worden sind, sich nur auf den Kreis ihrer Mitglieder erstrecken und damit auch Anordnungen, die von

1) RGBl. I, 556.
1) KG. 8. Ziv.Sen. in JW. 1938, S. 1463.
3) Sog. gesetzliche Zwangsmitgliedschaft.

der Hauptvereinigung erlassen worden sind, nur ihren Mitgliedern gegenüber bindende Wirkung haben, darüber hinaus aber keineswegs allgemein verbindlich sind. Aus diesen Feststellungen ergibt sich, als rechtliche Folge, daß Darlehensverträge, die eine Brauerei mit einem Wirt entgegen dem in der Anordnung Nr. 5 vom 25. Okt. 1935 ausgesprochenen Verbot abschließt, nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen und somit auch nicht nichtig sind. Man kann diesen Ausführungen auch nicht entgegenhalten, daß die Nichtigkeit solcher Darlehensverträge, die dem Verbot zuwiderlaufen, aus der Zweckbestimmung[1]) entnommen werden müsse. Denn wenn auch der mit der Anordnung Nr. 5 erstrebte Zweck dahin ging, volkswirtschaftlich unerwünschte und, vom Standpunkt des Gemeinwohls aus gesehen, nicht unbedenkliche Verträge zu verhindern, so rechtfertigt dies nicht den Schluß, daß Verträge, die gegen die Anordnung verstoßen, rechtsunwirksam sein sollen. Es ist anzunehmen, daß die Nichtigkeit solcher Verträge, wenn sie tatsächlich gewollt gewesen wäre, in der Anordnung Nr. 5 auch klar zum Ausdruck gebracht worden wäre. Wenn dies nicht geschehen ist, und man sich darauf beschränkt hat, lediglich Ordnungsstrafen anzudrohen, so muß vermutet werden, daß es damit sein Bewenden haben sollte. Man kann auch nicht etwa sagen, daß der mit der Anordnung verfolgte Zweck nur dann zu erreichen sei, wenn man aus einem Verstoß gegen sie den Schluß der Nichtigkeit ziehe. Denn die Höhe der Ordnungsstrafen, die von den Brauwirtschaftsverbänden ausgesprochen werden können, dürften in der Regel vollständig ausreichen, Zuwiderhandlungen zu unterbinden und den Erfolg der Anordnung zu gewährleisten. Wie das Kammergericht[2]) zutreffend feststellt, „mag es abgesehen davon oft der Fall sein, daß den allgemeinen Interessen damit nicht gedient wäre, einen verbotswidrig abgeschlossenen Vertrag für nichtig zu er-

1) Vgl. RGZ. 125/331.
2) KG. in JW. 1938/1463.

klären; auch wird es häufig so liegen, daß nicht die durch das Rechtsgeschäft eingeleitete Veränderung in den Privatrechtsverhältnissen verhindert werden soll. Es erscheint daher als durchaus verständlich, daß man den Anordnungen nur durch Strafandrohungen hat Nachdruck verleihen wollen". Aus diesen ganzen Ausführungen ergibt sich, daß Darlehensverträge, die entgegen dem in der Anordnung Nr. 5 der Hauptvereinigung der Deutschen Brauwirtschaft ausgesprochenen Verbot abgeschlossen werden, nicht als nichtig anzusehen sind.

---

## Anhang.

### Anordnung Nr. 5 der Hauptvereinigung der Deutschen Brauwirtschaft.

Betr Regelung des Wettbewerbs der Brauereien und Biergroßverteiler. Vom 25. Oktober 1935.

Auf Grund der §§ 5, 10 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Brauwirtschaft vom 18. April 1935 (RGBl I S. 556) in Verbindung mit dem § 7 der Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft vom 5. Juli 1935 (RNVbl. S. 369) ordne ich hiermit an:

Beim Erwerb neuer Kunden ist den Brauereien und Biergroßverteilern (Mitgliedsbetrieben im Sinne dieser Anordnung) die Gewährung, Vermittlung oder Inaussichtstellung von Darlehen, die Uebernahme von Bürgschaften sowie die Gewährung von Krediten jeder Art an Inhaber, Pächter oder Mieter von Absatzstätten, an deren Angehörige. Angestellte oder sonstwie an der Absatzstätte interessierte Dritte verboten. Das gleiche gilt für sonstige Abkommen oder Geschäfte, die den gleichen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Das Verbot gilt nicht für

die Gewährung von Krediten bis zum Betrage einer Monatslieferung.

Das Verbot gilt auch bei eigenen Kunden, sofern die Geschäftsverbindung jeweils nicht länger als 2 Jahre besteht. Bei älteren eigenen Kunden darf der neu zu gewährende Betrag insgesamt nicht höher sein als der Betrag, der dem Werte einer halben Jahreslieferung von untergärigem Vollbier zum ortsüblichen Preise entspricht.

Die Mitgliedsbetriebe haften für die Innehaltung der Vorschriften dieser Anordnung durch ihre Angestellten. Angestellte sind auch Provisionsvertreter, Provisionsreisende usw.

Der Vorsitzende des zuständigen Brauwirtschaftsverbandes ist befugt, zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen im Einzelfall zuzulassen.

Zuständig im Sinne dieser Anordnung ist der Brauwirtschaftsverband, in dessen Gebiet die Absatzstätte liegt.

Als Kunde im Sinne dieser Anordnung gilt in der Regel die Absatzstätte. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Brauwirtschaftsverbandes.

Die Vorsitzenden der Brauwirtschaftsverbände sind bei Zuwiderhandlungen zur Festsetzung von Ordnungsstrafen nach Maßgabe der Satzung ermächtigt.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1935.

Der Vorsitzende
der Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft
Immendorf.